Die Volksschulgesetzgebung des Großherzogthums Sachsen.

Fünftes Heft.

Nebst Register über Heft I — V.

Weimar,
Hermann Böhlau.
1882.

Die

Volksschulgesetzgebung

des

Großherzogthums Sachsen.

Fünftes Heft.

Nebst Register über Heft I — V.

Weimar,
Hermann Böhlau.
1882.

Weimar. – Hof-Buchdruckerei.

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Heft der „Volksschulgesetzgebung des Großherzogthums Sachsen" enthält zahlreiche Ministerial-Bekanntmachungen und Reskripte, welche seit dem Monat März 1879 bis zum 1. Oktober 1882 über Fragen des Volksschulwesens ausgeflossen sind, sowie einige Reskripte aus früherer Zeit. Ihre Anordnung schließt sich derjenigen im vierten Hefte dieser Sammlung an. Damit aber die Handhabung sowohl des vierten wie des fünften Hefts erleichtert werde, findet sich am Schlusse des gegenwärtigen Hefts ein umfassendes, neu bearbeitetes Register über die sämmtlichen fünf Hefte der Sammlung.

Der Großherzogl. S. Regierungsrath Dr. jur. Karl Kuhn, welcher die Herausgabe der Hefte 1—4 besorgt hat, ist der Bearbeiter auch des gegenwärtigen Hefts.

Weimar, am 1. Oktober 1882.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

I. Ministerial-Bekanntmachungen und Reskripte.

Ministerial-Bekanntmachungen und Reskripte.

A.

Zum Gesetze über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen vom 24. Juni 1874.

54. Zu § 5

vergl. auch Nr. 6, 7, 18, 19, 55, 56 und 61.

Ueber die Vollziehung der Konfirmation verordnen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe, was folgt:

§ 1.

Zur Konfirmation ist der Pfarrer zuständig, in dessen Parochie sich das Kind wesentlich aufhält.

Soll die Konfirmation durch einen andern Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierzu die schriftliche Genehmigung des zuständigen Pfarrers einzuholen.

§ 2.

Die Konfirmation der Kinder in der Volksschule erfolgt mit der Entlassung derselben aus der Schule.

Gesuche um Entlassung aus der Schule vor der bestimmten Zeit, welche nur in den dringlichsten Fällen und zwar nur durch besondere Gestattung der obersten Schulbehörde stattfinden kann, sind vor dem Beginn des Konfirmandenunterrichts anzubringen, so daß im Falle der Gewährung das Kind den ganzen Unterricht mit genießen kann.

Kinder, welche andere Unterrichtsanstalten besuchen oder Privatunterricht genießen, sind zur Konfirmation zuzulassen, wenn sie das zur Entlassung aus der Volksschule erforderliche Alter erreicht und die nöthige geistige und religiöse Reife erlangt haben.

Diejenigen Kinder, welche sich nicht in öffentlichen Unterrichtsanstalten befinden, sind durch ihre Eltern oder Vormünder anzumelden unter Ueberreichung eines Zeugnisses der Reife seitens ihrer bisherigen Religionslehrer neben den übrigen bemerkten Zeugnissen.

§ 3.

Gebrechliche, geistig unreife, schwachsinnige, taubstumme oder sonst nicht vollsinnige Kinder können zur Konfirmation zugelassen werden, wenn sie wenigstens einige Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten erlangt haben. Wo diese Erkenntniß allzugering ist, das Kind aber den Wunsch, zum heiligen Abendmahl gelassen zu werden, zu erkennen giebt, wird demselben privatim eine Einsegnung in geeigneter Weise zu ertheilen und das Abendmahl zu reichen sein.

§ 4.

Ueber die zur Konfirmation zu bringenden Kinder in öffentlichen Unterrichtsanstalten sind durch deren Lehrer — durch den Direktor oder ersten Lehrer — dem zuständigen Pfarrer Verzeichnisse mit Angabe des vollständigen Namens des Kindes, des Namens und Standes der Eltern, des Ortes, Jahres und Tages der Geburt, des Ortes, Jahres und Tages der Taufe, ingleichen der religiösen Kenntnisse und des Betragens des Kindes vor dem Beginn des Konfirmandenunterrichts zu überreichen. Von den Kindern, deren Taufe nicht durch die Kirchenbücher der Parochie nachgewiesen wird, sind Taufzeugnisse beizubringen.

§ 5.

Zu dem Konfirmandenunterricht, über dessen Dauer besondere kirchengesetzliche Vorschriften bestehen, sind auch die ungetauft gebliebenen Kinder, falls sie in der Schule den evangelischen Religionsunterricht mit empfangen haben, heranzuziehen, obschon sie zur Konfirmation selbst nicht zugelassen werden können, so lange sie noch nicht getauft sind.

Die Taufe hat nach besonderer Vorbereitung vor dem Abschlusse des Konfirmandenunterrichts zu erfolgen, darf aber in keinem Falle mit der Konfirmationshandlung verbunden werden.

§ 6.

Beim Beginn und während der letzten sechs Wochen des Konfirmandenunterrichts ist von dem Geistlichen dem allgemeinen Kirchengebete eine besondere Fürbitte für die Konfirmanden einzufügen.

§ 7.

Der Konfirmandenunterricht ist mit einer vor der Konfirmation in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden, mit der

Konfirmation selbst in der Regel nicht zu verbindenden Prüfung zu schließen, in welcher die Konfirmanden von dem Stande ihrer religiösen Erkenntniß Zeugniß ablegen sollen.

Die Konfirmanden, welche an einem andern Orte, als wo sie konfirmirt werden sollen, den Vorbereitungsunterricht genossen haben, haben sich an einem der beiden Orte der Prüfung zu unterziehen und dem Geistlichen, welcher die Konfirmation vornehmen soll, über den empfangenen Unterricht ein Zeugniß beizubringen.

§ 8.

Dem Geistlichen, welcher die Konfirmation vornehmen soll, liegt ob, sich über die Erfüllung der Vorbedingungen der Konfirmation zu vergewissern. Liegen besondere Bedenken vor, so ist hierüber an den Superintendenten zu berichten, welcher nach Befinden die Entscheidung des Großherzoglichen Kirchenraths einholt.

§ 9.

Die Konfirmation findet am Sonntage Palmarum in der Kirche vor versammelter Gemeinde statt, nachdem dieselbe am Sonntage zuvor öffentlich abgekündigt worden ist. Wegen besonderer Verhältnisse, namentlich an Filialorten, kann sie aber auch am zweiten Osterfeiertage oder am Sonntage Judica oder am Sonntage Quasimodogeniti abgehalten werden.

Soweit ein abweichendes Herkommen besteht, ist, wenn der Kirchgemeindevorstand die Beibehaltung desselben wünscht, hierzu die Genehmigung des Großherzoglichen Kirchenraths einzuholen.

§ 10.

Für die Konfirmationsfeier ist die vormittägige gottesdienstliche Zeit ganz bestimmt. Die Predigt fällt aus: an Stelle derselben tritt die die Konfirmationshandlung einleitende Rede.

Die Konfirmation erfolgt durch den Ortspfarrer; nur wenn derselbe verhindert ist, wird sie von dem ihn vertretenden Geistlichen (Diakonus oder Vikar) vorgenommen.

§ 11.

Privatkonfirmationen dürfen an solchen Kindern, welche wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit an der öffentlichen Konfirmation nicht Theil nehmen können, von dem zuständigen Geistlichen nach eignem Ermessen, in allen andern Fällen aber nur aus besonders dringlichen Ursachen und nur nach vorheriger Genehmigung des Großherzoglichen Kirchenraths vorgenommen werden.

In allen Fällen hat die Privatkonfirmation nicht öffentlich in der Kirche, sondern in der Sakristei oder in der Pfarrei oder in einer andern geeigneten Lokalität stattzufinden.

§ 12.

Die erste Abendmahlsfeier der Konfirmirten ist von der Konfirmation getrennt zu halten und findet innerhalb der Zeit einer Woche nach der Konfirmation statt.

Wird die Konfirmation am Sonntage Palmarum vollzogen, so ist die Abendmahlsfeier regelmäßig am Gründonnerstage zu veranstalten; in den größeren Städten jedoch empfiehlt es sich, schon den auf den Tag der Konfirmation folgenden Montag zu wählen.

§ 13.

Ueber die Konfirmation und den Empfang des Abendmahls ist jedem Konfirmirten ein Konfirmationszeugniß auszustellen.

§ 14.

Bei jeder Pfarrei sind Konfirmandenregister (Konfirmandenbuch) nach dem angefügten Schema*) zu führen. In dieselben sind auch die Konfirmirten, welche den Konfirmandenunterricht in dieser Parochie mitgenossen, aber in einer andern Parochie konfirmirt worden sind (unter Beifügung der betreffenden Bemerkungen in der letzten Spalte) mit einzutragen.

Die dritte Spalte: „mitgegebener Denkspruch" kann an den Orten, wo es wegen der großen Zahl der Konfirmanden unthunlich ist, die denselben bei der Konfirmation ertheilten Denksprüche anzumerken, unausgefüllt bleiben.

Auf die Führung des Konfirmandenunterrichts finden die über die Führung der Kirchenbücher bestehenden allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Weimar, den 30. Juni 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

55. Zu § 5

vergl. auch Nr. 6, 7, 18, 19, 54 und 56.

Auf den Bericht vom 19./23. d. M. eröffnen wir dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor, daß die Konfirmanden, wenn nach § 9 der Verordnung vom 30. Juni 1879 die Konfirmation ausnahmsweise am Sonntage Judica erfolgen soll, bereits am Sonnabend vor Judica aus der Schule zu entlassen sind.

Findet die Konfirmation erst am Sonntage Quasimodogeniti

*) Siehe Kirchen- und Schulblatt, Jahrgang 1879, S. 196 und 197.

statt, so haben die Konfirmanden nach Ablauf der Osterferien zwar die Schule nicht mehr zu besuchen, sie werden aber erst am Sonnabende vor Quasimodogeniti aus der Schule entlassen und stehen daher bis dahin noch unter der Schuldisziplin.

Weimar, den 28. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

56. Zu § 5
vergl. auch Nr. 6, 7, 18, 19, 54 und 55.

rc. rc. Zugleich nehmen wir Veranlassung, unter Hinweisung auf die §§ 2 und 4 der Verordnung vom 30. Juni 1879 über die Vollziehung der Konfirmation (Sammlung der kirchlichen Gesetze rc. Seite 393 flg.) noch folgendes bemerklich zu machen:

Die Gesuche um vorzeitige Entlassung von Kindern aus der Schule sind stets bei dem zuständigen Großherzogl. Schulinspektor anzubringen, welcher, soweit die Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten ist, diese Entscheidung einzuholen hat. Dieser ordnungsmäßige Geschäftsgang ist festzuhalten, auch wenn die vorzeitige Entlassung eines Kindes zu dem Zwecke nachgesucht wird, daß das Kind zum Konfirmandenunterrichte und zur Konfirmation zugelassen werde. Es kann nicht als entsprechend angesehen werden, daß in solchen Fällen durch Vermittelung der Großherzogl. Superintendentur der Großherzogl. Kirchenrath um Gestattung der vorzeitigen Konfirmation angegangen wird. Für die Zulassung eines Kindes zur Konfirmation ist regelmäßige Voraussetzung, daß der entsprechende Zeitpunkt der Entlassung aus der Schule gesichert ist.

Werden Kinder zum Konfirmandenunterrichte gebracht, deren Alter nicht gehörig bescheinigt ist (vergl. §§ 4, 8 der Verordnung vom 30. Juni 1879), so hat der Geistliche sorgsam darauf zu sehen, daß die nöthigen Zeugnisse zeitig nachgebracht werden. Er kann nach Befinden eine Frist mit der Androhung festsetzen, daß, wenn in dieser Frist das Zeugniß nicht beigebracht werde, das Kind vom Konfirmandenunterricht werde zurückgewiesen werden. In jedem Fall aber ist zu vermeiden, daß, wenn zur Zulassung

des Kindes zur Konfirmation die Gestattung der vorzeitigen Entlassung aus der Schule durch die oberste Schulbehörde erforderlich ist, diese Gestattung erst lange nach Beginn des Konfirmandenunterrichts nachgesucht wird. Solche verspätete Gesuche werden regelmäßig keine Berücksichtigung finden können.

Weimar, den 10. März 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzogl. Superintendentur
zu
N. N.

57. Zu § 8.

Auf den Anfragebericht vom 25. v. M., betreffend den gesonderten Unterricht der A. H. in G., verweisen wir auf § 8 des Volksschulgesetzes, Art. 6 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 und § 19 Ziffer 7 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875, ingleichen auf § 48 Ziffer 6 des Volksschulgesetzes. Nach diesen Bestimmungen ist es zweifellos, daß der Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor über die Ertheilung des *gesonderten* Unterrichts nach pflichtmäßigem Ermessen selbständig Entschließung zu fassen berechtigt ist, daß das Großherzogl. Schulamt über die Aufbringung der erforderlichen Kosten Beschluß zu fassen hat, und daß die *Schulgemeinde* verpflichtet ist, für Bezahlung der Kosten einzustehen, dafern die Familie des abgesonderten Kindes die letzteren nicht aufzubringen vermag. Daß die Schulgemeinde nicht erst dann einzutreten hat, wenn *zuvor* der Familie gegenüber in dieser Richtung alles Thunliche erfolglos versucht worden ist, haben wir bereits in unserem Reskripte vom 7. September 1876 betont. Vielmehr hat zunächst die Schulgemeinde die Kosten aufzubringen und es bleibt ihr überlassen, geeigneten Falls die Erstattung derselben seitens der Familie herbeizuführen.

Von vorheriger Regelung der Frage, ob der *Unterstützungswohnsitz* des abgesonderten Kindes verpflichtet sei, der Schulgemeinde die Kosten für die Unterrichtsertheilung zu ersetzen, kann der Beginn der letzteren gleichfalls nicht abhängig gemacht werden, da sonst leicht die ganze Maßnahme des gesonderten Unterrichts illusorisch gemacht werden könnte; der Schulgemeinde G. aber bleibt

es überlassen, mit der Stadtgemeinde C. wegen Restitution der fraglichen Kosten zu verhandeln.

Weimar, den 11. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

58. Zu § 8.

Das Gesetz vom 9. Februar dieses Jahres, die Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder betreffend,*) knüpft diese Unterbringung an zwei verschiedene Voraussetzungen: entweder muß eine strafbare Handlung des Kindes vorausgehen, oder es muß im Sinne des § 16 des Vormundschaftsgesetzes vom 27. März 1872 das geistige oder körperliche Wohl eines Kindes durch gröbliche Vernachlässigung seitens der Eltern in erheblichem Maße gefährdet sein (§§ 1 und 17 des Gesetzes vom 9. Februar 1881).

Im erstgenannten Falle ist es Sache des Staatsanwalts, den geeigneten Antrag auf Unterbringung beim kompetenten Vormundschaftsgericht zu stellen. Im andern Falle hat das Vormundschaftsgericht ex officio einzuschreiten, nachdem es die Eltern und nach Befinden auch die Verwandten und Verschwägerten des Kindes gehört; auf welchem Wege aber die erste Anregung zu dem Einschreiten des Gerichts zu veranlassen sei, darüber ist gesetzlich nichts bestimmt.

Nun haben wir bereits durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1873 den Geistlichen und Lehrern zur Pflicht gemacht, „wenn sie wahrnehmen, daß Eltern durch offenbaren Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder durch gröbliche Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten das körperliche oder geistige Wohl der Kinder in erheblichem Maße schädigen oder gefährden, oder daß dies Wohl der Kinder durch Abwesenheit der Eltern oder ähnliche Verhältnisse in erheblichem Maße gefährdet oder geschädigt wird, hierüber bei dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten, und zwar den Geistlichen, soweit ihre geistliche Einwirkung auf die Eltern ohne Erfolg bleibt oder unzureichend erscheint, den Lehrern, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt.“

---

*) Siehe Regierungsblatt Jahrgang 1881, S. 5 flg.

Wir erwarten demnach zuversichtlich, daß, nachdem das Gesetz vom 9. Februar d. J. inzwischen die Unterbringung solcher Kinder außerhalb des elterlichen Hauses behufs besserer Erziehung angeordnet und geregelt und dadurch die wirksamere Nutzbarmachung jener Anzeigen der Geistlichen und Lehrer sicher gestellt hat, dieselben der ihnen durch die Bekanntmachung vom 14. Juni 1873 auferlegten Pflichten mit verdoppelter Wachsamkeit und Aufmerksamkeit eingedenk sein und die ihnen als nöthig erscheinenden Anzeigen dem Vormundschaftsgerichte machen werden.

Damit es aber auch an einer steten Erinnerung an diese Pflichten nicht fehle, verordnen wir hierdurch, daß die Superintendenten bei den Kirchenvisitationen und die Bezirksschulinspektoren bei den Schulvisitationen regelmäßig auch diesen Punkt ins Auge fassen und zum Gegenstand ausdrücklicher Fragen und Erkundigungen machen. Und wenn dieselben aus eigener Kenntniß im einzelnen Falle Vorschläge zu machen und Fingerzeige zu geben im Stande sind, welche zur Erreichung des Ziels besonders dienen können, so werden sie unvergessen sein, auch ihrerseits zu dem wichtigen Zwecke mitwirken zu helfen.

Weimar, den 19. September 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

59. Zu § 8.

Um thunlichst zu verhüten, daß durch den Besuch der Schulen und Kinderbewahranstalten (einschließlich der höheren Lehranstalten, Privat-Unterrichtsanstalten und Kindergärten) der Verbreitung ansteckender Krankheiten Vorschub geleistet werde, wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1854 Folgendes hierdurch verordnet:

§ 1.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, müssen von dem Besuch einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt auf so lange ausgeschlossen werden, als sie nicht von dieser Krankheit völlig wieder genesen sind. Die Beseitigung ihrer Ansteckungsfähigkeit muß, dafern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Anstaltsvorstandes durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden.

Der zeitweilige Ausschluß aus der Schule oder Kinderbewahranstalt tritt namentlich auch bei solchen Krankheiten ein, bei denen unter Umständen das Ausgehen, bezüglich der Genuß freier Luft gestattet oder selbst verordnet zu werden pflegt, wie z. B. bei Keuchhusten und kontagiöser Augenentzündung.

Ferner ist thunlichst zu verhüten, daß Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche im Beginne einer ansteckenden, aber noch nicht deutlich erkennbaren Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Ziegenpeter u. s. w. stehen und unter Umständen schon in diesem Stadium zur Verbreitung der Krankheit geeignet sind, die Schule oder Kinderbewahranstalt noch einige Zeit fortbesuchen. Die Lehrer oder sonstigen Aufsichtspersonen haben daher besonders bei dem epidemischen Auftreten ansteckender Krankheiten auf etwaige Krankheitserscheinungen an Zöglingen einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt zu achten und müssen diese bei derartigen Erscheinungen, namentlich wenn sich Zeichen von Fieber — lebhaft geröthete, heiße Wangen oder auffällige Bläſſe des Gesichts und Körperfrösteln — bemerken lassen, sofort aus der Schule, bezüglich Bewahranstalt nach Hause schicken.

§ 2.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche zwar selbst nicht krank sind, aber mit einem an Scharlach oder Diphtherie leidenden Kranken in unmittelbarem Verkehr stehen, dürfen ebenfalls eine Schule oder eine Kinderbewahranstalt auf so lange nicht besuchen, als nicht die durch ihren Verkehr mit dem Kranken begründete Ansteckungsgefahr durch die in § 3 vorgeschriebenen Vorkehrungen, oder durch die Wiedergenesung des Kranken, als beseitigt anzusehen und dies, dafern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Vorstandes der Schule oder Kinderbewahranstalt vom Arzt bezeugt ist.

Für Zeiten des epidemischen und bösartigen Auftretens anderer ansteckenden Krankheiten als Scharlach und Diphtherie, z. B. bei Masern, Ruhr u. s. w., dürfen die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen auf Antrag des Amtsphysikus durch den zuständigen Vorstand der Schule oder Kinderbewahranstalt auch auf diese Krankheiten erstreckt werden.

(Vergl. § 4.)

Beim Ausbruch von Pocken und Varioliden bewendet es übrigens bei der Vorschrift unter Ziffer 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1865 (Regierungs-Blatt Seite 565),

daß alle in einem Blatternhause wohnenden Schulkinder je nach ärztlicher Beurtheilung 4 bis 6 Wochen lang den Besuch der Schule einzustellen haben.

§ 3.

Die im Großherzogthum praktizirenden Aerzte sind verpflichtet, bei der Behandlung ansteckender Kranker wegen thunlichster Isolirung derselben, sowie wegen gehöriger Desinfizirung der ansteckungsfähigen Abgänge, Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, wo nöthig auch des Krankenzimmers, das Erforderliche anzuordnen. Wird von dem betreffenden Haushaltungsvorstande diesen Anordnungen aus Widerspenstigkeit keine Folge geleistet oder kann wegen Armuth oder wegen besonderer häuslicher Verhältnisse denselben nicht entsprochen werden, so hat der behandelnde Arzt dem betreffenden Gemeindevorstande hiervon Anzeige zu machen und dabei gleich zu begutachten, welche Maßregeln in der Wohnung des Kranken anzuordnen seien und wie es mit dem Besuche der Schule und bezüglich Kinderbewahranstalt seitens der in der fraglichen Haushaltung wohnenden Schüler und bezüglich noch nicht schulpflichtigen Kinder zu halten sei.

Auf Grund dieser Anzeige hat der Gemeindevorstand sodann die nach dem ärztlichen Gutachten zur Isolirung und Desinfizirung nöthigen polizeilichen Maßregeln unter Androhung entsprechender Zwangsstrafen zu treffen, in solchen Fällen aber, wo diese Maßregeln wegen besonderer Verhältnisse nicht durchführbar erscheinen, unter allen Umständen den Vorständen der Schulen und Kinderbewahranstalten, welche von Schülern und noch nicht schulpflichtigen Kindern, die mit dem Kranken unmittelbaren Verkehr haben, besucht werden, Nachricht zu geben, damit dieselben in Gemäßheit der in § 2 gegebenen Vorschriften verfahren können.

§ 4.

Wenn beim Ausbruch einer gefährlichen Epidemie der Großherzogliche Bezirksdirektor zufolge der Ermächtigung unter Ziffer IV der Ministerial-Verordnung vom 23. Februar 1876 auf Antrag des zuständigen Amtsphysikus für gewisse von der Seuche betroffene oder bedrohte Ortschaften seines Verwaltungsbezirks die Verpflichtung aller daselbst praktizirenden Aerzte zur Anzeige der bezeichneten Krankheitsfälle an die betreffenden Gemeindevorstände angeordnet hat, so müssen die letzteren die Vorstände der Schulen und Kinderbewahranstalten ihres Gemeindebezirks von dem Ausbruch der fraglichen Krankheit in solchen Haushaltungen benachrichtigen, in welchen Kinder wohnen, die eine der gedachten Anstalten besuchen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung zu kommen hat, an den Haushaltungsvorständen, an den Vorständen, Lehrern und Aufsichtspersonen von Privat-Unterrichtsanstalten und Privat-Kinderbewahranstalten, sowie an den Privatärzten mit Geld bis zu 100 Mk. oder entsprechender Haft bestraft, an den im Staats- oder im Gemeindedienst stehenden Vorständen, Lehrern und Aerzten dagegen disziplinarisch geahndet.

Weimar, am 4. Juni 1882.

Großherzlich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Kultus. **Departement des Innern.**

Stichling. v. Groß.

60. Zu § 8.

Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement des Kultus, ist es wiederholt vorgekommen, daß Schüler zu gerichtlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen vorgeladen oder vorgeführt worden sind, ohne daß seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft dem Lehrer hiervon Nachricht gegeben worden ist. Eine solche Benachrichtigung ist aber mit Rücksicht auf die Ueberwachung von Schulversäumnissen, sowie aus erziehlichen Gründen erforderlich. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden deshalb hierdurch angewiesen, von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern der Elementarschulen, der Fortbildungsschulen und der höheren Lehranstalten dem Lehrer, oder, wenn die betreffende Schule der Aufsicht eines ersten Lehrers, Rektors oder Direktors unterstellt ist, dem Leiter der Anstalt, Nachricht zugehen zu lassen. Kann diese Benachrichtigung nicht vorher erfolgen, so ist dieselbe nach der Vorladung oder Vorführung des Schülers baldmöglichst zu bewirken.

Weimar, den 20. Juni 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Justiz.

Stichling.

61. Zu § 9

vgl. auch Nr. 54.

Es werden, namentlich infolge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, die Fälle, daß ungetauft gebliebene Kinder christlicher Eltern der Volksschule zugeführt werden, nicht ausbleiben. Solche Kinder aber müssen, der unterbliebenen Taufe ungeachtet, da nach § 2 des Volksschulgesetzes die Religions- und Sittenlehre zu den unbedingt nothwendigen Gegenständen des Unterrichts in der Volksschule gehört, auch an dem Religionsunterrichte der Ortsschule Theil nehmen, so weit nach § 9 des Volksschulgesetzes keine Ausnahme besteht.

Die Großherzoglichen Schulinspektoren werden hierdurch veranlaßt, wenn Fälle der fraglichen Art vorkommen, die bezüglichen Verhältnisse zu erörtern und in Gemäßheit des vorstehenden Grundsatzes Verfügung zu treffen, daß die ungetauften Kinder an dem Religionsunterrichte der Volksschule in gleicher Weise Theil nehmen, als wenn sie getauft wären.

Weimar, den 3. Juli 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzogl. Bezirks-Schulinspektoren.

Zu § 11

vergl. Nr. 58 und Nr. 77.

62. Zu § 12 alinea 2 und 3

vergl. auch Nr. 63.

Aus den mittelst Berichts vom 27./29. v. Mts. vorgelegten Akten, betreffend die Gewährung von Extravergütungen für die Lehrer überfüllter Schulklassen, ergiebt es sich, daß das pp. die Bestimmungen in § 12 alinea 2 und 3 des Volksschulgesetzes nicht richtig auslegt.

Nicht allen denjenigen Lehrern, welche in Schulklassen von über 80 Kindern unterrichten, ist wegen dieser Kinderzahl eine Extravergütung zuzubilligen. Die Extravergütung tritt vielmehr nur in solchen Fällen ein, in denen ein zeitweiliger Nachlaß in Bezug auf Errichtung einer weiteren Schulklasse gewährt und dieser Nachlaß dadurch ermöglicht wird,

daß der Lehrer durch gesteigerte Kraftanstrengung auch die größere Kinderzahl zu befriedigendem Schulziele bringt. Es wird also einerseits vorausgesetzt, daß die Errichtung der weiteren Schulklasse von Seiten der obersten Schulbehörde an sich bereits für nöthig erkannt und in Anregung gebracht war, jedoch mit Rücksicht auf die befriedigenden Erfolge der gesteigerten Kraftanstrengung des Lehrers einstweilen wieder vertagt worden ist, und daß dem Lehrer durch die Unterrichtung der größeren Kinderzahl eine wirkliche Mehrarbeit erwächst. Eine Mehrarbeit kann aber in allen solchen Fällen nicht ohne Weiteres als vorhanden angenommen werden, wenn, ohne Zulegen von Lehrstunden, nur einige wenige Kinder über die Normalzahl 80 hinaus unterrichtet werden.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Initiative bei Verwilligung von Extravergütungen füglich den Lehrern und bezüglich den Schulvorständen überlassen werden kann, und daß, wie schon § 62 des Volksschulgesetzes ersehen läßt, derartige Extravergütungen aus der Volksschulkasse nicht zugebilligt werden können.

Weimar, am 9. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. Schulamt
zu
N. N.

63. Zu § 12
vergl. auch Nr. 62.

Auf die Anfrage des Großherzogl. Bezirks-Schulinspektors zu N. N. in dem Jahresberichte pr. 1878/79, ob § 12 des Volksschulgesetzes auch auf solche Fälle anwendbar sei, wo von einem Lehrer bedeutend mehr als 80 Kinder der Unterstufe in zwei getrennten Abtheilungen (Incipienten und Kinder im zweiten Schuljahre) unterrichtet werden, ist dem Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor zu eröffnen, daß die gestellte Frage dann zu verneinen ist, wenn die gesetzliche Voraussetzung der „gesteigerten Kraftanstrengung“ (cfr. § 12 alinea 3) fehlt. Nähere Erörterung

und Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse bleibt für den einzelnen Fall vorbehalten.

Weimar, den 12. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

64. Zu § 17 alinea 2.

Wir haben beschlossen, in jedem Jahre, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober, eine Prüfung für das Rektorat einer gegliederten Volksschule zu veranstalten. Zu dieser Prüfung können nach § 16, Ziffer 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens im Großherzogthum Sachsen nicht nur solche Personen zugelassen werden, welche das Studium der Theologie oder Philosophie absolvirt haben, sondern auch bloß seminaristisch Gebildete. In Bezug auf letztere bestimmen wir hierdurch, daß sie zulässig sein sollen, sofern sie von der Zeit ab, in welcher die Anstellungsprüfung für Schulamtskandidaten von ihnen wohl bestanden wurde, mindestens zwei Jahre lang mit gutem Erfolge als Volksschullehrer thätig gewesen sind.

Anmeldungen behufs Zulassung zur Rektoratsprüfung sind durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren bis Ende Juni eines jeden Jahres an uns einzureichen. Im übrigen bewendet es bei sämmtlichen Bestimmungen über die Prüfung für das Rektorat einer gegliederten Volksschule in § 16, Ziff. 1—4 der oben angezogenen Ministerial-Verordnung.

Weimar, den 17. Oktober 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

65. Zu § 22
vgl. auch Nr. 28 flg.

Auf die Anfrage des Großherzogl. Bezirks-Schulinspektors zu N. N. vom 1./3. d. M., betreffend die Stellvertretung von drei zum Militär einberufenen Lehrern, eröffnen wir demselben, daß

die Ferienzeit in den unentgeltlich zu vikarirenden Monat nicht einzurechnen ist, weil in der Ferienzeit eine Stellvertretungs-Arbeit nicht stattfindet, der § 22 des Volksschulgesetzes aber vorschreibt, daß die Stellvertretung, wenn sie nicht länger andauere, als einen Monat, unentgeltlich zu leisten sei. Die gegentheilige Sachbehandlung würde die Vikare günstiger stellen, als sie das Gesetz gestellt wissen will und die Gemeinden ohne Rechtsgrund belasten.

Hinsichtlich der Kirchendienste, welche auch in der Ferienzeit zu leisten sind, ist selbstverständlich die letztere bei Ausmessung der Vergütung mit in Rechnung zu ziehen.

Wenn bei eigentlichen Stellvakanzen die Ferienzeit in die unentgeltliche Arbeitszeit der Vikare mit eigerechnet zu werden pflegt, so wird durch dieses Verfahren der betreffenden Gemeinde ein finanzielles Opfer um deswillen nicht verursacht, weil die Vikariatsgebühren aus dem Vakanzgute bezahlt werden.

Weimar, den 7. Oktober 1878.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

66. Zu § 22
vgl. auch Nr. 28 flg.

Es ist zu bemerken, daß die Bestimmung in § 22 des Volksschulgesetzes mit der Bestimmung in § 4 alinea ult. des Statuts vom 17. März 1875 über die Gnadenzeit nicht im Widerspruch steht. Die Vikare haben einen Monat unentgeltlich zu vikariren, das Stelleinkommen aber fließt auf diese Zeit entweder ungeschmälert der Schullehrerwitwenkasse oder, wenn eine Witwe oder Kinder eines verstorbenen Stellinhabers vorhanden sind, den letzteren auf 4 Wochen und der Lehrerwitwenkasse nur auf die übrigen Tage zu.

Weimar, den 14. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Für den Departementschef:
Vollert.

An
das Großherzogl. Schulamt
zu
N. N.

67. Zu § 29
vergl. auch Nr. 5 und 68.

Das Großherzogl. Sächsische Schulamt hat berichtlich angefragt, ob die Zinsen von Ablösungskapitalien, insoweit ihr Jahresbetrag den in die Schulbesoldungstabelle eingestellten Ertrag der abgelösten Naturalabgabe übersteige, dem betreffenden Stellinhaber unverkürzt auszuzahlen seien, oder ob der Mehrertrag der Zinsen bei Berechnung der Zuschüsse zur Minimalbesoldung in Anrechnung zu bringen sei?

Auf diese Anfrage eröffnen wir dem Großherzogl. Sächsischen Schulamte, daß derjenige Stellinhaber, während dessen Dienstzeit die Ablösung erfolgt, den Mehrertrag der Zinsen ohne Anrechnung auf die Minimalbesoldung so lange fortzubeziehen hat, als nicht eine Neuaufstellung sämmtlicher Schulbesoldungstabellen des Landes erfolgt, oder eine Neuaufstellung der betreffenden einzelnen Besoldungstabelle von uns angeordnet wird.

Ebenso verhält es sich, wenn das gezahlte Ablösungskapital in Grundbesitz angelegt wird und dieser Grundbesitz eine höhere Rente abwirft, als die abgelöste Naturalabgabe.

Dieser Grundsatz ist jedoch auf die Abänderung der Besoldungstabelle ohne Einfluß. Letztere ist zu berichtigen, sobald in Betreff eines Dotationsstückes durch Ablösung eine Aenderung eingetreten ist, und es ist nur in Bezug auf den betreffenden derzeitigen Stellinhaber die Berichtigung der Besoldungstabelle für Berechnung des Zuschusses zur Erfüllung der gesetzlichen Minimalbesoldung ohne Einfluß.

Weimar, den 10. Juni 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. S. Schulamt
N. N.

68. Zu § 29
vergl. auch Nr. 14 und 67.

Unter entsprechender Anwendung derjenigen Grundsätze, welche wir in dem Reskripte vom 10. Juni d. J., abgedruckt S. 169 des diesjährigen Kirchen- und Schulblattes, zum Ausdrucke gebracht haben, ist die höhere Veranschlagung der Schulgrundstücke zu E. nach erfolgter Separation für die Berechnung der Besoldung des derzeitigen Stellinhabers so lange ohne Bedeutung, als nicht eine Neuaufstellung sämmtlicher Schulbesoldungstabellen des Landes

erfolgt oder eine Neuaufstellung der E.'r Besoldungstabelle von uns angeordnet wird. Diese Neuaufstellung anzuordnen, ist indessen zur Zeit mit Rücksicht auf das in Frage kommende Objekt nicht angezeigt und es hat deshalb dabei zu bewenden, daß die Gemeinde 12 ℳ 2 ₰. Zuschuß zur Erfüllung der Minimalbesoldung zu leisten und daß auch der Zuschuß aus der Volksschulkasse bis auf Weiteres derselbe zu bleiben hat.

Weimar, den 12. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzoglich Sächsisches Schulamt.
N. N.

69. Zu § 29.

Auf den Beschluß vom 16. d. M., betreffend den Antrag der Lehrer-Spezialkonferenz N., es möge eine Anweisung an die Schulvorstände dahin ergehen, daß eine Garbendecimation erfolge, welche den für die Lehrer anläßlich des Auswachsens des Getreides drohenden Nachtheil ausschließe, eröffnen wir dem Großherzoglichen Schulamt, daß eine derartige Anweisung nach dem bestehenden Rechte nicht zulässig sein würde.

Die Volksschulgesetzgebung der Jahre 1874 flg. enthält keine Vorschriften darüber, in welcher Qualität Schulgarben zu geben seien und wer den Ausfall zu tragen habe, wenn ein ungünstiger Ernteertrag vorliegt. Auch das Gesetz vom 1. Juni 1848 über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer an Zinsen-, Zehenten und anderen Abgaben schlägt nicht ein, weil es nur von Verweigerung derartiger Dotationsbezüge handelt. Sonach ist bei dem Mangel neuerer gesetzlicher Bestimmungen auf das ältere Landesrecht und das gemeine sächsische Recht zurückzugehen.

Einschlagende Bestimmungen bietet die Weimarische verbesserte Kirchenordnung vom 6. November 1664 dar, wo in Kapitel 20 Ziffer 1 gesagt ist, daß der einzelne Pflichtige dem Pfarrer und Schuldiener das Zinsgetreide „tauglich und so gut es ihm gewachsen und er selbst säen möchte, unausgesondert und in rechter Währung“ zu liefern habe.

Weiter heißt es in Kapitel 20 Ziffer 2 daselbst:

„Obwohl bishero von etzlichen Kirchendienern die Matricul und alte Verzeichnisse des Pfarreinkommens dahin gedeutet werden wollen, als ob durch das Wort Korn allein schön Korn oder Weitzen zu verstehen sey. Dieweil aber der Zehende eynes jeden Ackers von nichts anders, als denen Früchten, welche darauf erwachsen, verstanden werden kann, so lassen wir es auch dabei bewenden, und sind die Besitzer des Decem-Ackers keine andere Frucht zu geben, oder auch der Pfarrer anzunehmen schuldig, als was darauf jedes Jahr erbauet und eingeerntet wird."

Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen des gemeinen sächsischen Rechts wie von Haubold: sächsisches Recht § 486 bezeugt wird, und zwar unter Bezugnahme auf den General-Artikel 21 (Cod. August. I, 694), auf das Synodal-Dekret vom 6. August 1624 u. s. w. Vergleiche auch Curtius: sächsisches Civilrecht Theil I, §§ 288 und 289 und Teuscher: weimarisches Kirchenrecht § 144, 145.

Auch die vormalige Fürstliche Kammer zu Weimar hat in einem am 2. Oktober 1827 wieder eingeschärften Cirkular-Reskript vom 2. Dezember 1800 ausgesprochen:

„daß sämmtliches Zinsgetreide in gehöriger Qualität, das ist so, wie solches erwachsen und ohne daß vor der Abgabe desselben zur Zinse Brot- und Samen-Korn oder sogenannter Vorsprang davon weggenommen werden, auch gehörig gereinigt, zur Zinse entrichtet werden solle."

Vergl. Schmidt: Cirkularbefehle Bd. X. S. 109, 110. Mit Rücksicht auf die Grundsätze des gemeinen sächs. Rechts sagt auch Weber: sächs. Kirchenrecht Abtheil. II. § 78.

„Sind die Früchte auf dem Zehntgrundstück mißrathen, so fällt dem Zehntberechtigten, da sein Recht sich nur auf das spezielle pflichtige Grundstück erstreckt, der Schaden allerdings mit zur Last."

Die betreffenden Grundsätze des gemeinen sächs. Rechts stimmen übrigens mit denjenigen des deutschen Privatrechts überein. Vgl. in dieser Beziehung: Eichhorn: Einleitung Theil II. § 253, sowie Gerber: System, § 189 bei Note 6 und Note 6, desgl. § 190 bei Note 4.

Daß aber auch die neuere Landesgesetzgebung, obwohl sie die in Rede stehenden Fragen nicht direkt entscheidet, von der

Annahme ausgeht, daß der Zehntberechtigte eintretende Unglücksfälle, namentlich Mißernten, mit zu tragen habe, lehrt § 63 alin. 2 des Ablösungsgesetzes vom 28. April 1869.

Unter diesen Umständen, und da überdies auch bei Veranschlagung der Getreide-Abgaben an die Schulstellen darauf mit Rücksicht genommen worden ist, daß nicht durchgängig gute Qualität geliefert wird, ist die Füglichkeit nicht gegeben, dem Antrage der Spezialkonferenz N. zu entsprechen, und die Antragsteller, welche die Vortheile besonders guter Ernten mit den Verpflichteten genießen, werden sich dahin bescheiden müssen, daß sie auch die Nachtheile schlechter Ernten mit den Abgabepflichtigen gemeinsam zu tragen haben.

Weimar, den 20. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzoglich Sächsische Schulamt.
zu
N. N.

70. Zu § 29.

Auf die mit Beschluß vom 4. d. M. vorgelegte, hierbei wieder angeschlossene Anfrage des Pfarrers und des Lehrers in N. N., die Abgewährung der von der Kirche an die Pfarrei und Schule zu entrichtenden Getreideabgaben betreffend, ist Folgendes zu eröffnen:

Es ist zu unterscheiden, ob die Verpflichtung der Kirche darin bestand, daß sie von den Getreidezinsen, welche sie zu erheben hatte, gewisse Quantitäten an die Pfarrei und an die Schule abzugeben verbunden war, oder ob die Verpflichtung der Kirche zur Abentrichtung der Getreideabgaben an Pfarrei und Schule mit dem Getreidebezuge, den sie selbst hatte, und der nun abgelöst ist, in keiner unmittelbaren Verbindung stand, sondern davon völlig unabhängig war.

Im letzteren Falle dauert die Fortentrichtung der Getreideabgaben an die Pfarrei und Schule, unberührt durch die Ablösung, in derselben Weise fort, wie sie früher bestanden hat.

Im anderen Falle aber, welcher nach der gedachten Eingabe in N. N. vorzuliegen scheint, tritt durch die Ablösung der von der

Kirche zu beziehenden Fruchtzinsen auch für die Empfänger der Abgaben, die von diesen Fruchtzinsen an sie zu leisten waren, der Erfolg ein, daß sie nur die Geldzinsen von dem entsprechenden Ablösungskapital zu beziehen haben.

Weimar, den 25. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzogl. Kircheninspektion
zu
N. N.

70a. Zu § 34.

Auf den Bericht vom 16. d. M., die Gebühren der Lehrer für Beiwohnung bei Abhörung der Kirchrechnungen betreffend, eröffnen wir der Großherzoglichen Kircheninspektion zu N. N., was folgt:

Im allgemeinen besteht die Regel, daß die einem Lehrer für kirchliche Dienste zu gewährenden Accidentien, welche nach § 34 des Volksschulgesetzes als ein bei Berechnung der Lehrerbesoldung, der Alterszulagen und der Pension nicht in Betracht kommendes Nebeneinkommen gelten, dem Lehrer nur so lange und so weit zukommen, als er die betreffenden Dienste zu leisten hat und leistet. Wie ihm diese Dienste im ganzen oder theilweise entzogen werden, können, so fällt mit dem Wegfall der Dienstleistung auch die mit derselben verbundene Nebeneinnahme hinweg, ohne Unterschied, ob dieselbe zu der Besoldungstabelle mit bemerkt ist oder nicht.

Dies gilt insbesondere auch von den bemerkten Gebühren für Beiwohnung bei Abhörung der Kirchrechnungen nicht minder, als von den Gebühren für Führen der Kirchrechnungen. Und wie die letztern dem Lehrer nur zu gewähren sind, wenn er mit der Führung der Kirchrechnung betraut wird, so hat er auch die ersteren nur in so weit zu beanspruchen, als er zur Rechnungsabnahme zugezogen wird; so daß, wenn bei Abnahme der Kirchrechnung nach § 3 der Verordnung vom 24. September 1879 (Sammlung der kirchlichen Gesetze rc., S. 408) verfahren wird, eine Erhebung der bezüglichen Gebühren durch den Lehrer ausgeschlossen ist.

Weimar, den 25. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzogl. Kircheninspektion
zu
N. N.

71. Zu § 47
vergl. auch Nr. 72.

Die mit Beschluß vom 16. v. M. gemachte Vorlage, die Baupflicht der Kirche gegenüber den Schulen betreffend, giebt uns, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in dem Schreiben der Großherzogl. Kircheninspektion vom 11. v. M. auf Entscheidungen Bezug genommen worden ist, welche wir in einzelnen Fällen über die angeregte Frage ertheilt haben, Veranlassung, dem Großherzogl. Schulamt über die Grundsätze, welche bei derartigen Entscheidungen von uns festgehalten werden, Folgendes zu eröffnen:

Durch § 47 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen ist die Beitragspflicht der Kirchen zur Erhaltung der Volksschulen nur insoweit vorbehalten worden, als sie auf einem Privatrechtstitel beruht. Wenn nun in einer Gemeinde die bauliche Erhaltung der Schulgebäude früher fortwährend aus kirchlichen Mitteln bestritten worden ist, so wird diese Thatsache in der Regel auf das dem öffentlichen Recht angehörige Verhältniß, daß Kirche und Schule verbunden waren und überhaupt die Kirche für das kirchliche Institut der Schule zu sorgen hatte, zurückzuführen sein. Und es ist dies vornehmlich da der Fall, wo die kirchliche Baupflicht durch besondere gesetzliche Vorschrift geordnet war, wie z. B. durch die Sächs. General-Artikel von 1557 XXXII. und die Kirchenordnung von 1664 S. 42 flg., wonach die Schulen ebenso wie die Kirchen- und Pfarrhäuser „soviel möglich aus der Kirchen Einkommen erbauet und in baulichem Stande erhalten werden sollten." Jenes öffentliche Verhältniß ist aber hinweggefallen und dadurch dem auf demselben beruhenden Herkommen die Grundlage entzogen, so daß aus der Thatsache allein, daß die Schulgebäude aus kirchlichen Mitteln erhalten worden sind, ein Privatrechtstitel zur Begründung einer bezüglichen Verpflichtung nicht abzuleiten ist. Anders ist es nur in den Fällen, wo das Herkommen nachweisbar nicht auf jenem dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältniß beruht, sondern auf besonderen Verhältnissen, welche auf einen Privatrechtstitel schließen lassen. Bei der Entscheidung werden also immer die Umstände des einzelnen Falles in den Blick zu fassen sein.

Auch der Umstand, daß die Schulgebäude früher kirchliches Eigenthum waren, kann nicht dazu dienen, eine Verpflichtung der Kirche zu begründen. In der Regel wird infolge der neuern Schulgesetzgebung das Eigenthum als von der Kirche auf die Schule übergegangen anzunehmen sein, was namentlich dann wenig Zweifel

bieten kann, wenn das Eigenthum in den Grundbüchern der Schule zugeschrieben ist, wie dies zumeist der Fall sein wird. Würde aber der Fall vorkommen, daß die Kirche das Eigenthum behalten, die Schule aber nur den Nießbrauch erlangt hätte, so würde man doch nur die in der fraglichen Beziehung bei dem Nießbrauch geltenden Rechtssätze anzuwenden haben.

Ferner, wo nun auch die Baupflicht des Kirchenärars im allgemeinen besteht, so wird diese der Regel nach, soweit nicht durch besondere Rechtstitel eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu begründen ist, nicht über die dem Kirchenärar zur Verwendung zu Gebote stehenden Mittel hinausgehen können, so daß namentlich, wenn Umlagen nöthig sein würden, um nach Deckung der kirchlichen Bedürfnisse auch den Aufwand für die bauliche Erhaltung der Schule zu bestreiten, diese Umlagen nicht von der Kirchgemeinde, sondern nur von der Schulgemeinde aufzubringen sein werden.

Bei dieser rechtlichen Auffassung des Verhältnisses kann es namentlich mit Rücksicht auf den wesentlichen Zusammenhang, der auch jetzt noch zwischen den Interessen der Kirche und der Schule besteht, nicht ausgeschlossen sein, da, wo eine rechtliche Verpflichtung des Kirchenärars zur Beitragsleistung nicht besteht, doch aus demselben, vorausgesetzt nur, daß es die dazu erforderlichen überschüssigen Mittel besitzt, mäßige Verwendungen für die Schule, die hergebracht sind, auch noch weiter zuzulassen.

Die eingesendeten Akten folgen anbei zurück.

Weimar, den 11. Januar 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. Schulamt
N. N.

72. Zu § 47
vergl. auch Nr. 71.

Durch Zufertigung von Abdrücken eines von uns unter dem 11. Januar d. J. erlassenen Reskripts sind die Großherzoglichen Kircheninspektionen auf die hinsichtlich der Baupflicht der Kirchen gegenüber den Schulen zu befolgenden Grundsätze hingewiesen worden, wie namentlich aus der Thatsache allein, daß die Erhaltung der Schulgebäude herkömmlich aus kirchlichen Mitteln erfolgt ist, ein die kirchliche Baupflicht begründender Privatrechts-

titel im Sinne des § 47 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen nicht zu entnehmen sei.

Hierzu erfordert nun ein Umstand, der dazu führen könnte, das bestehende Rechtsverhältniß zum Nachtheil der Kirchen und Kirchgemeinden zu verschieben, besondere Aufmerksamkeit.

Wenn nämlich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1851, das Volksschulwesen betreffend, durch welches die Sorge für Erhaltung der Schulen im allgemeinen den Schulgemeinden zugewiesen worden ist, die Erhaltung der Schulgebäude aus kirchlichen Mitteln durch rechtsverjährte Zeit hindurch unbeanstandet fortgesetzt wird, so könnte leicht in Frage gezogen werden, ob nicht so kraft der Verjährung ein Privatrechtstitel für die kirchliche Baupflicht geschaffen werde. Dieser Gefahr ist entgegenzutreten.

Wir finden uns veranlaßt, die Großherzoglichen Kircheninspektionen anzuweisen, nicht nur in allen vorkommenden Fällen, namentlich bei Prüfung der Kirchrechnungen, nach Maßgabe der bemerkten Grundsätze zu verfahren und zu entscheiden, sondern auch die Kirchgemeindevorstände, aus deren Kirchenärarien bisher Baukosten für die Schule bestritten worden sind, über diese Grundsätze und über die durch die Verjährung für die Kirche möglicherweise erwachsende Gefahr zu verständigen und sie besonders dazu anzuleiten, daß Kosten für Schulbaulichkeiten aus kirchlichen Mitteln fernerhin nicht anders bestritten werden, als nachdem zuvor der Kirchgemeindevorstand auf desfallsigen Antrag des Schulvorstandes die bewilligende Entschließung gefaßt hat.

Weimar, den 11. Oktober 1881.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzogl. Kircheninspektionen.

Zu § 48 Z. 6
vergl. auch Nr. 57.

73. Zu § 49.

Die Fälle der Schulgeld-Freiheit sind in § 49 Ziffer 4 des Volksschulgesetzes aufgeführt. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß es zulässig sei, die gesetzlichen Fälle der Schulgeld-Befreiung im Wege des Ortsstatuts zu vermehren, so würden doch nur solche Ausnahmen statthaft erscheinen, durch welche der oberste Grundsatz über Tragung der Schullasten: daß letztere ebenso aufzubringen seien, wie andere Gemeindelasten, unberührt bleibt.

Hinsichtlich der Gemeindelasten aber gilt, abgesehen von den in der Neuen Gemeindeordnung gesetzlich geordneten Ausnahmen, die Regel der gleichheitlichen Aufbringung durch alle steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen, und es ist nicht zulässig, im Wege ortsstatutarischer Festsetzung gewisse Klassen der Gemeindeangehörigen in Bezug auf Gemeindeabgaben und andere Gemeindelasten günstiger zu behandeln, als andere, wie denn auch Art. 133 der Neuen Gemeindeordnung ausdrücklich bestimmt:

„Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem genügenden Rechtstitel beruhen, oder mit dem Bezuge von Gemeindenutzungen zusammenhängen."

Hieraus folgt von selbst, daß die Neueinführung derartiger Leistungsverpflichtungen einzelner Klassen von Ortsangehörigen ausgeschlossen ist.

Unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Schule zu den „allgemeinen Zwecken" der Gemeinde gehört, und würde die Heranziehung allein derjenigen Gemeindeglieder zur Schulgeldentrichtung, welche an den besonderen Gemeindenutzungen keinen Antheil haben, zweifellos die Neueinführung von Leistungsverpflichtungen einer bestimmten einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen enthalten, so folgt hieraus weiter, daß ein Ortsstatut, welches derartige Bestimmungen enthält, die Genehmigung nicht erhalten kann.

Weimar, den 26. November 1879.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. S. Schulamt
zu
N. N.

74. Zu § 49 Z. 4
vergl. auch Nr. 11 und 86.

Auf den Anfragebericht vom 31. v. 3. d. M. eröffnen wir dem Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor zu N. N. Folgendes:

1. Nach richtiger Gesetzesauslegung — vergl. § 49 Z. 4, § 78 alin. ult. und § 2 alin. ult. des Volksschulgesetzes, verbunden mit § 4 Z. 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 —

ist anzunehmen, daß Lehrerkinder und ehemalige Zöglinge der Waisenversorgungsanstalt auch in der Fortbildungsschule und in der Industrieschule von Entrichtung des Schulgeldes befreit sind, und zwar erstere ohne Rücksicht darauf, ob Vater oder Mutter in der Fortbildungs- oder in der Industrieschule unterrichten.

2. Nach den klaren Bestimmungen in Art. 27 Z. 6 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dez. 1874 zum Volksschulgesetze unterliegt es keinem Zweifel, daß im Laufe eines Quartals aus der Elementar- oder aus der Fortbildungsschule austretende oder dahin eintretende Schüler das Schulgeld auf das betreffende Quartal voll zu entrichten haben, mag dadurch auch die Bezahlung von Schulgeld an zwei Orten herbeigeführt werden.

Weimar, den 8. Februar 1881.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzogl. Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

75. **Zu § 50.**

Die Gemeinde L. ist unterm 4./22. d. M. gegen die durch Reskript vom 23. Juli v. J. neu geordnete Vertheilung der gemeinsamen Schullasten unter den Gemeinden L., St., K. und K. vorstellig geworden und hat beantragt, daß, wie früher, jede der vier Gemeinden $^1/_4$ zu den fraglichen Lasten beitragen möge.

Zur Begründung dieses Antrags nimmt L. Bezug auf diejenigen Vertragsbestimmungen, welche anläßlich der Einschulung von K. nach L. im Jahre 1853 vor Großherzogl. Kircheninspektion N. zwischen den betheiligten Gemeinden vereinbart und laut Ministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1853 höchsten Orts bestätigt worden seien. Dabei geht die Gemeinde L. von der Ansicht aus, daß es nicht zulässig sei, den fraglichen Vertrag außer Kraft zu setzen. Diese Ansicht ist indessen eine irrige.

Die Neuregulirung der Schullasten in zusammengesetzten Schulgemeinden kann vielmehr auf Grund des § 50 des Volksschulgesetzes auch dann erfolgen, wenn derartige öffentlich-rechtliche Verträge, welche wohlerworbene Privatrechte nicht begründen, vorliegen.

Daß diese letztere Ansicht die richtige ist, ergiebt sich auch aus den landständischen Verhandlungen vom 26. März 1874 über § 50 des Volksschulgesetzes (vergl. S. 546—548 des Schriften-Wechsels).

2c. 2c.

Weimar, den 26. Januar 1881.

Großherzogl. Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. Schulamt
N. N.

76. Zu § 53 Z. 1 lit. c.

Auf den Anfragebericht vom 10./16. d. M. eröffnen wir dem Großherzogl. Schulamt, daß der erste Lehrer im Sinne des § 53 Ziffer 1 lit. c. des Volksschulgesetzes derjenige ist, welcher die erste Schulstelle inne hat. Daher wird der Lehrer K. in W., obwohl er die zweite Schulklasse leitet und nicht die erste, im Schulvorstande zu verbleiben haben.

Weimar, den 16. Januar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogl. Schulamt
N. N.

77. Zu § 54.

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Gesetzes vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung haben wir beschlossen, das Recht der Straffestsetzung im Sinne dieses Gesetzes den Großherzoglichen Schulämtern und den Schulvorständen in dem Umfange zu verleihen, daß von den Schulämtern Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 M, sowie diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an Stelle der letzteren zu treten hat, festgesetzt werden darf, während die Schulvorstände ausschließlich Geldstrafe bis zu 150 M. festzusetzen befugt sind.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir die Schulvorstände auf die in Betreff ihres Straffestsetzungs-

rechts erlassene Instruktion vom heutigen Tage, welche im Kirchen- und Schulblatt zum Abdruck gelangt.

Weimar, den 24. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

I. Durch § 16 des Gesetzes vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung ist das Strafanforderungsrecht der Schulvorstände aufgehoben worden, und die letzteren waren deshalb nach dem 1. Oktober 1879 darauf angewiesen, die Verfolgung von solchen Uebertretungen, welche vor diesem Zeitpunkte im Wege der polizeilichen Strafanforderung von ihnen geahndet werden konnten — vergl. §§ 11 und 78 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 und Art. 5 Ziffer 4 und 6, Art. 7 Ziffer 3 alin. ult., Art. 8 Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 —, alsbald dem zuständigen Amtsanwalte zu übertragen. Um nun das gerichtliche Strafverfahren bei derartigen Uebertretungen thunlichst zu vermeiden, ist durch Verordnung vom heutigen Tage den Schulvorständen das Recht der polizeilichen Straffestsetzung verliehen worden, dergestalt, daß die Schulvorstände bei denjenigen Uebertretungen, welche sie nach den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung zu ahnden befugt sind, Geldstrafen bis 150 ℳ festsetzen dürfen. Haftstrafe können Schulvorstände nicht verhängen. Ist also der einzelne Uebertretungsfall dazu angethan, als Strafmittel nicht Geldstrafe, sondern Haftstrafe zu wählen, so ist die betreffende Sache an das Großherzogliche Schulamt zur Festsetzung der Strafe abzugeben.

II. Durch Verleihung des Straffestsetzungsrechts wird die bereits gegenwärtig bestehende, sachliche Zuständigkeit der Schulvorstände, bestimmte Uebertretungen einzelner Personen zu ahnden, nicht verändert, sondern nur das Verfahren wird ein anderes. Es regelt sich nach dem Gesetze vom 12. April 1879 über die polizeiliche Straffestsetzung und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1879, das polizeiliche Straffestsetzungsverfahren betreffend. Das Gesetz ist S. 153 flg., die Ministerial-Bekanntmachung aber S. 383 flg. des Regierungsblattes vom Jahre 1879 ersichtlich.

Die Schulvorstände werden den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April, wie der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1879, genau nachgehen und für ihre Strafverfügungen das S. 394 flg. des Regierungsblattes ersichtliche Schema benutzen. Dabei sei bemerkt, daß der Schulvorstand im Sinne der angezogenen Bestimmungen eine Polizeibehörde ist, daß also nicht die Ortspolizeibehörde neben dem Schulvorstande, oder für denselben thätig zu sein hat.

III. Durch die Bestimmungen über das Straffestsetzungsverfahren sind einige Bestimmungen in Art. 5 Ziffer 6 und in Art. 8 Ziffer 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze hinfällig geworden. Die Strafauflage des früheren Rechts mit der Androhung, daß im Falle der Nichtzahlung der Geldstrafe die Sache zur Weiterverfolgung an das Gericht werde abgegeben werden, und die Stellung des Antrags auf diese Weiterverfolgung bei dem Staatsanwaltsvertreter sind weggefallen. Statt der früheren Strafauflage wird die Strafverfügung des neueren Rechts erlassen, und hat der Beschuldigte innerhalb einwöchiger Frist nach der Bekanntmachung der Strafverfügung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt, und ist auch innerhalb einer weiteren einwöchigen Frist bei dem Schulvorstande keine Nachricht darüber eingegangen, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Amtsgerichte gestellt worden sei, ist somit aber die Strafverfügung vollstreckbar geworden, so muß nunmehr ungesäumt zur Vollstreckung geschritten werden. Das Verfahren in Betreff dieser Vollstreckung, welche durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist, findet sich dargestellt unter Ziffer VI der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1879.

An den zuständigen Amtsanwalt ist die betreffende Sache dann abzugeben, wenn nach erlassener Strafverfügung des Schulvorstands Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, sowie dann, wenn eine vom Schulvorstande festgesetzte, aber unbeibringliche Geldstrafe durch das Amtsgericht in Haft umgewandelt werden soll.

IV. Die Auferlegung von Ordnungsstrafen seitens der Schulvorstände — vergl. Art. 3 Ziffer 2 alin. 4 und Art. 34 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze — hat nicht im Wege des polizeilichen Straffestsetzungsverfahrens, sondern in der bisher üblichen Weise zu erfolgen. Wird die im einzelnen Falle zuerkannte Ordnungsstrafe nicht ent-

richtet, so tritt die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege ein. Da aber den Schulvorständen keine Vollstreckungsbefugniß zusteht, so sind die Akten mit Antrag auf Zwangsvollstreckung von dem Schulvorstande an das zuständige Großherzogliche Schulamt einzusenden.

Weimar, den 24. Januar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Instruktion
für die Schulvorstände behufs
Handhabung der polizeilichen Straffestsetzung.

78. Zu § 55
vgl. auch Nr. 5.

Nach den Geschäftseinrichtungen der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse werden Kapital-Einzahlungen am geeignetsten zu den Quartalen Neujahr und Johannis bewirkt. Es ist daher seitens der Kirchgemeinde- und Schulvorstände darauf Bedacht zu nehmen, für Abzahlung solcher Ablösungs-Kapitale, welche bei Großherzoglicher Landes-Kreditkasse angelegt werden sollen, vertragsmäßig den Zahlungstermin Neujahr oder Johannis zu bestimmen. Die Großherzoglichen Kircheninspektionen und Schulämter werden bei Prüfung von Ablösungsverträgen hierauf achten, die Kirchgemeinde- und Schulvorstände aber werden zur Vermeidung von Zinsverlusten darauf aufmerksam gemacht, daß Kapitaleinzahlungen bei der Großherzoglichen Landes-Kreditkasse drei Monate vorher anzumelden sind. Trifft der Fälligkeitstermin der abzulösenden grundherrlichen Abgaben mit dem Termin Neujahr oder Johannis nicht zusammen, so ist für die Zeit zwischen dem Fälligkeitstermine der Naturalabgaben und der Abzahlung des Ablösungs-Kapitals eine angemessene Verzinsung des letzteren vertragsmäßig zu vereinbaren.

Weimar, den 1. August 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Für den Departementschef:
Vollert.

79. Zu § 55.

Da die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1840 über die Verwaltung der öffentlichen Depositen durch den Schlußsatz in § 79 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 insoweit aufgehoben worden sind, als sie die Schuldepositen betreffen, hinsichtlich der letzteren aber durch die neue Volksschulgesetzgebung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, so wird hierdurch zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel Folgendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die nächste Entschließung darüber, wo die Schuldepositen aufzubewahren seien, steht dem Schulvorstande als dem Verwalter des örtlichen Schulvermögens zu, und derselbe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Aufbewahrung in möglichst sorgfältiger und sicherer Weise erfolge.

2) In der Regel wird es sich empfehlen, die Schuldepositen da aufzubewahren, wo die Werthgegenstände der politischen Gemeinde aufbewahrt werden.

3) Die Niederlegung der Schuldepositen im Depositorium der Kirche ist gestattet, dafern der Kirchgemeindevorstand damit einverstanden ist; jedoch ist es unstatthaft, einen Schlüssel zum Kirchendepositorium dem Schulvorstande zu übergeben.

4) Die Schuldepositen sind stets in besonderen, mit kennzeichnender Aufschrift versehenen Umschlägen, getrennt von den Werthgegenständen der politischen Gemeinde oder der Kirche und bezüglich Pfarrei, im Depositorium aufzubewahren.

5) Der Schulvorstand hat die deponirten Werthgegenstände genau zu verzeichnen und zwar in zwei gleichlautenden Verzeichnissen. Diese Verzeichnisse, von denen das eine für den Deponenten, das andere für den Depositar bestimmt ist, sind von beiden Theilen unterschriftlich zu vollziehen. Veränderungen im Depositalbestande sind auf dem Verzeichniß-Bogen sorgfältig nachzutragen. Das für den Schulvorstand bestimmte Verzeichniß muß außerhalb des Gebäudes aufbewahrt werden, in welchem das Depositorium sich befindet.

6) Die Haftpflicht der Depositare ist die gemeinrechtliche.

Weimar, den 22. März 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

80. Zu § 55.

Der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor hat in seinem letzten Jahresberichte des Umstandes gedacht, daß abgehende Lehrer Pflanzen und Stämme aus der Schul-Baumschule an dritte Personen veräußert haben. Mit Bezug hierauf machen wir darauf aufmerksam, daß in Betreff der Baumschulen und deren Nutzung verschiedene Fälle zu unterscheiden sind.

1. Gehört das Areal der Baumschule der politischen Gemeinde, so ist diese auch Eigenthümerin des Bestandes der Baumschule, da Baumpflanzen- und Stämme, sobald sie eingewurzelt sind, Eigenthum des Grundeigenthümers werden. Deshalb darf der Lehrer den Bestand der Baumschule oder Theile desselben eigenmächtig nicht veräußern.

Ebensowenig darf er dies thun, wenn das Areal der Baumschule Eigenthum der Schulstelle, die Nutzung desselben dem Lehrer aber auf seine Besoldung nicht in Anrechnung gebracht ist.

Hat aber der Lehrer in einem dieser beiden Fälle die Pflanzen oder Stämme auf seine Kosten beschafft oder veredelt, so hat er bei seinem Abgange angemessenen Ersatz zu beanspruchen und dieser Ersatzanspruch steht selbstverständlich auch seinen Erben zu.

2. Gehört das Areal der Baumschule zu den dotationsmäßigen Grundstücken der Schulstelle, deren Nutzung dem Lehrer auf seine Besoldung aufgerechnet ist, so darf der letztere Pflanzen und Stämme für seine Rechnung veräußern, jedoch nur in der Maße, daß der Bestand der Baumschule nicht geschädigt werde. Bei dem Abgange ist die Baumschule dem Dienstnachfolger zu überlassen und es sind für den Besoldungsvergleich hinsichtlich der Baumschule dieselben Grundsätze maßgebend, welche für dotationsmäßige Garten- und Feldgrundstücke überhaupt gelten.

Dabei ist zu beachten, daß der Dienstnachfolger für Bäume, welche bereits Früchte getragen haben oder an Stelle abgängig gewordener Bäume gepflanzt worden sind, eine Entschädigung nicht zu leisten hat.

3. Gehört das Areal der Baumschule dem Lehrer eigenthümlich, so ist dieser in Betreff der Nutzung keinerlei Beschränkung unterworfen, und es ist, behufs Erhaltung der Baumschule für Unterrichtszwecke, thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde dieses Areal beim Abgange des Lehrers eigenthümlich erwirbt.

Ueberhaupt ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit das Interesse der Gemeinden für die Obstbaumzucht zu erwecken und zu beleben, und es ist immer wieder auf die große volkswirth-

schaftliche Bedeutung der Obstbaumzucht, sowie auf den pädagogischen Werth des Unterrichts in derselben hinzuweisen.

Weimar, den 30. Mai 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

81. Zu § 68
vgl. auch Nr. 82.

Entsprechend dem Antrage der II. ordentlichen Landessynode: „daß in den Lehrplan der Fortbildungsschulen je nach Bedürfniß und Möglichkeit die Religion als Unterrichtsgegenstand mit aufgenommen werde“, verordnen wir im Einbenehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe, was folgt:

1. Der Religionsunterricht ist in den Lehrplan der Fortbildungsschulen mit aufzunehmen, dafern der betreffende Schulvorstand seine Zustimmung dazu giebt und der Ortsgeistliche diesen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen bereit ist.

2. Wird in der einzelnen Gemeinde schon durch Katechisationen mit der der Schule entwachsenen Jugend für die Erweckung und Pflege des religiösen Sinnes der nicht mehr schulpflichtigen Jugend gebührend gesorgt, so ist von Ertheilung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule abzusehen.

3. Der obligatorische Lehrplan der Fortbildungsschule hat bei Hinzufügung des Religionsunterrichts unberührt zu bleiben.

Indem wir dies verordnen, geben wir uns der Erwartung hin, daß die Schulvorstände der Einführung des Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen in einsichtiger Würdigung der hohen Bedeutung dieses Unterrichtszweigs sich geneigt zeigen und daß die Ortsgeistlichen sich bemühen werden, den Unterricht in rechter, die jugendlichen Gemüther erfassender, bildender und erwärmender Weise zu ertheilen.

Weimar, den 17. Februar 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

82. Zu § 68

vgl. auch Nr. 81.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. Februar dieses Jahres (S. 55 des Kirchen- und Schulblattes), betreffend den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule, geben wir im Einbenehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe Folgendes zur Nachachtung der Betheiligten bekannt:

1. In solchen Orten, in welchen die früher bestandenen kirchlichen Katechisationen außer Gebrauch gekommen sind, ist seitens der zuständigen kirchlichen Stellen in erster Linie die Wiedereinführung dieser Katechisationen thunlichst anzustreben. Den Schulvorständen steht über Wiedereinführung oder Nichteinführung dieses rein kirchlichen Instituts selbstverständlich eine Entschließung nicht zu.

Wo die Wiedereinführung der kirchlichen Katechisationen als unausführbar sich erweist, ist auf Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule hinzuwirken; jedoch ist bei Einrichtung dieses Unterrichts dafür zu sorgen, daß die durch § 9, Z. 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens bestimmte Minimal-Stundenzahl für den obligatorischen Fortbildungsunterricht durch den Religionsunterricht nicht geschmälert wird.

2. Die Ueberwachung der kirchlichen Katechisationen steht selbstverständlich lediglich den zuständigen kirchlichen Behörden zu. Diese werden auch den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule überwachen, weshalb die Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren bis auf weitere Anordnung von Beaufsichtigung dieses Unterrichtszweigs abzusehen haben.

3. Pfarrer und Lehrer haben durch Belehrung und Ermahnung auf fleißigen Besuch der Katechisationen, wie des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule hinzuwirken.

4. Ist an einzelnen Orten der Pfarrer nicht in der Lage, den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, so besteht gegen Ertheilung dieses Unterrichts durch den Lehrer kein Bedenken.

Weimar, den 9. Oktober 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.

83. Zu § 69.

Da der Fortbildungsschul-Unterricht unmittelbar an den in der Volksschule genossenen Unterricht sich anschließen und nach der Entlassung eines Knaben aus der Elementarschule noch zwei Jahre seitens desselben besucht werden soll, ist es nicht statthaft, Knaben, welche aus irgend welchen Gründen in dem einen der beiden auf die Entlassung aus der Elementarschule folgenden Jahre die Fortbildungsschule nicht besucht haben, zur unfreiwilligen Nachholung des Versäumten in dem dritten oder in einem ferneren Jahre nach der Entlassung aus der Elementarschule anzuhalten.

Dem Großherzoglichen Bezirksschulinspektor eröffnen wir dies zu Nachricht auf den Anfragebericht vom 27. Oktober d. J.

Weimar, den 2. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

84. Zu § 69
vgl. auch Nr. 40.

Auf den Anfragebericht vom 15./18. d. M. eröffnen wir dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor, daß nach § 69 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 die Möglichkeit geboten ist, für den einzelnen Schüler den Unterricht in der Fortbildungsschule durch Privatunterricht zu ersetzen, jedoch nur dann, wenn durch den letzteren für die „Fortbildung genügend gesorgt ist." Dies wird aber dann der Fall sein, wenn der Privatunterricht die Ziele des Unterrichts in der Fortbildungsschule, wie solche namentlich in § 9 Ziffer 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 gekennzeichnet sind, erreicht.

Darüber, ob dies der Fall sei, hat sich der Schulvorstand zu vergewissern, welchem nach Artikel 37 Ziffer 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze die nächste Entscheidung darüber zusteht, ob für die Fortbildung eines aus der Elementarschule entlassenen Knaben genügend gesorgt werde. Aber auch der zuständige Bezirks-Schulinspektor hat das Recht wie die Pflicht, den Privatunterricht, welcher den Unterricht in der Fortbildungsschule ersetzen soll, unter entsprechender Anwendung derjenigen Grundsätze zu überwachen, welche in Artikel 7

der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 in Betreff des Privatunterrichts im engeren Sinne, der den Unterricht in der Elementarschule ersetzen soll, aufgestellt worden sind.

Schulvorstand und Bezirks-Schulinspektor können deshalb eine besondere Prüfung des Privatschülers anordnen und dahin Verfügung treffen, das der letztere an der öffentlichen Prüfung der Fortbildungsschule mit Theil zu nehmen habe. Ob aber hierneben noch andere Maßnahmen zu treffen seien, um von dem durch Privatunterricht erzielten Ergebnisse zuverlässige Kenntniß zu erlangen, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu erwägen, wie denn nach den letzteren auch die weitere Frage zu beantworten ist, ob, hingesehen auf den Bildungsstand des Privatschülers, davon abgesehen werden könne, daß in allen Fortbildungsschul-Fächern Privatunterricht ertheilt werde.

Nach den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten wolle der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor sowohl in dem Falle, welcher zur Erstattung des Berichts vom 15. d. M. Veranlassung gegeben hat, als auch in ähnlichen Fällen sich achten.

Weimar, den 22. Oktober 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

85. **Zu § 69**
vgl. auch Nr. 16a, 40, 90, 104 und 105.

Wir finden uns veranlaßt, in Betreff der Fortbildungsschule zu verordnen, was folgt:

1. Bei der Aufnahme in die Fortbildungsschule hat jeder Schüler dem Ortschulaufseher sein Zensurbuch aus der Elementarschule zu übergeben, damit Ortsschulaufseher und Lehrer dasselbe einsehen können. Das im Schulschranke aufzubewahrende Zensurbuch wird dem Schüler bei dessen Entlassung aus der Fortbildungsschule wieder ausgehändigt.

Schüler, welche aus einem nicht zur Schulgemeinde gehörigen Orte zugezogen sind, haben gleichzeitig den Ueberweisungs-

schein — vgl. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. d. M. — zu überreichen.

2. Ist ein Fortbildungsschüler mit Schularrest oder Entlassung aus der Fortbildungsschule bestraft worden, so ist dies in dem nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1879 auszustellenden Zeugnisse unter der Rubrik: „Besondere Bemerkungen" anzugeben.

3. Die strafweise Entlassung aus der Fortbildungsschule darf nur wegen grober Unsittlichkeit oder Widersetzlichkeit und in der Regel nur nach fruchtloser Anwendung der sonstigen Strafmittel verfügt werden. Sie ist den Schülern der Fortbildungsschule bekannt zu geben und dem Großherzoglichen Bezirksschulinspektor alsbald anzuzeigen.

4. Wenn für den einzelnen Ort in dem Ortsstatute über die Fortbildungsschule nicht etwas Anderes mit Genehmigung der obersten Schulbehörde bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, so verfügt die strafweise Entlassung aus der Fortbildungsschule der Schulvorstand nach Gehör des Ortsschulaufsehers und des Lehrers, die Strafe des Schularrestes aber nach Gehör des Lehrers der Ortsschulaufseher oder auf des letzteren Antrag der Schulvorstand, während alle übrigen Schulstrafen in der Regel seitens des Lehrers selbständig verhängt werden.

5. Der letzte Absatz in § 4 des Formulars für die Statute der Fortbildungsschulen hat zu lauten wie folgt:

„Das nicht bezahlte Schulgeld kann nach dem Fälligkeitstermine durch den Schulvorstand nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Mai 1879 zwangsweise beigetrieben werden."

Bei Errichtung neuer Statute ist der Formular-Vordruck entsprechend abzuändern.

Weimar, am 31. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

86. Zu § 76
vgl. auch Nr. 74.

Auf die Anfrage vom 19./20. d. M., ob die Bestimmung in Artikel 27 Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember

1874 zum Volksschulgesetze analog auf die Fortbildungsschulen anzuwenden sei, eröffnen wir dem Großherzogl. Schulamt Folgendes:

Der Schlußsatz in § 78 des Volksschulgesetzes gedenkt verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, welche auf die Elementarschule sich beziehen und auf die Fortbildungsschule entsprechende Anwendung finden sollen. Die Grundsätze über Schulgeld sind dort nicht mit aufgeführt, weil über die Schulgelderhebung in der Fortbildungsschule das Erforderliche in dem vorausgehenden § 76 geordnet ist. Der Artikel 37 der Ausführungsverordnung enthält keine besonderen Ausführungsbestimmungen über die Schulgelderhebung in der Fortbildungsschule und die damit zusammenhängenden Fragen. Daraus folgt, daß in dieser Beziehung diejenigen Grundsätze maßgebend sein sollen, welche für die Schulgelderhebung in der Elementarschule gelten. Diese Grundsätze finden sich ausgesprochen in Artikel 27 Ziffer 2 flg. der Ausführungsverordnung, und so wenig es beispielsweise zu bezweifeln steht, daß auch das Schulgeld für den Fortbildungsunterricht der statutarischen Regelung bedarf, obwohl dies nicht direkt vorgeschrieben ist, so wenig ist die analoge Anwendung des Artikel 27 Ziffer 4 zu bezweifeln, nach welcher der Lehrer, wenn von ortsfremden Kindern das doppelte Schulgeld zu entrichten ist, die Hälfte des letzteren zu beziehen hat. Dieser Auffassung, welche überdies der Natur der Sache entspricht, steht auch Artikel 37 Ziffer 6 der Ausführungsverordnung nicht entgegen, da der Bezug des hälftigen Schulgeldes seitens des Lehrers unter den Gesichtspunkt einer Extravergütung fällt.

Weimar, den 24. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzoglich Sächsisches Schulamt
N. N.

Zu § 78
vgl. auch Nr. 85 u. 86.

B.

Zur Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874.

87. Zu Art 2 Z. 1 und 3

vgl. auch Nr. 41, 81, 82, 88, 89 und 102.

Einem Antrage der evangelischen Landessynode entsprechend, verordnen wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrath, was folgt:

I. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, außer der Aufstellung der Monatspensen, welche zwei Monate vor Anfang eines Schuljahres durch Vermittelung des Ortsschulaufsehers dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor zur Genehmigung vorzulegen ist — vergl. § 5 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 —, noch eine besondere Aufstellung der Monatspensen für den Religionsunterricht zu fertigen und zwei Monate vor Anfang des neuen Schuljahres dem Ortsgeistlichen, auch wenn dieser Ortsschulaufseher ist, zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen — vergl. Art. 2 Ziff. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz —. Für mehrklassige, der Leitung des ersten Lehrers oder eines Rektors unterstellte Schulen vermittelt der Leiter der betreffenden Schule die Zustellung.

II. Die Ortsgeistlichen haben die Monatspensen für den Religionsunterricht unverweilt zu prüfen und, mit ihrer gutachtlichen Meinungsäußerung versehen, binnen einwöchiger Frist an den zuständigen Superintendenten einzusenden.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ortsgeistlichen und dem Lehrer hat unter denselben vor der Einsendung eine Besprechung zum Zwecke der Verständigung stattzufinden — vergl. Art. 2 Ziff. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 —.

III. Die Superintendenten sind verbunden, die rechtzeitige Einsendung der Monatspensen für den Religionsunterricht seitens der Ortsgeistlichen zu überwachen und die eingesendeten Monatspensen alsbald einer Prüfung zu unterziehen.

Sind seitens des Superintendenten Erinnerungen zu stellen, so hat sich derselbe unverweilt mit dem zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor in das Einbenehmen zu setzen,

damit dieser in der Lage ist, bei der von ihm vorzunehmenden Prüfung der Monatspensen die Erinnerungen des Superintendenten in Erwägung zu ziehen, und damit event. das in Art. 2 Ziff. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 geordnete weitere Verfahren stattfinden kann.

IV. Sind bis einen Monat vor Beginn des neuen Schuljahres Erinnerungen des Superintendenten bei dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor nicht eingegangen, so ist anzunehmen, daß Erinnerungen überhaupt nicht zu stellen sind, und der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor kann ohne weitere Frist mit der Genehmigung der Monatspensen auch hinsichtlich des Religionsunterrichts vorgehen.

Sind Erinnerungen gestellt, aber vor Beginn des Schuljahres noch nicht erledigt — vergl. Art. 2 Ziff. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 —, so hat der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts in der Zwischenzeit den Lehrer mit geeigneter Weisung zu versehen.

Weimar, den 1. Juni 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

88. Zu Art. 2.

In Bezug auf die den kirchlichen Behörden zustehende Mitwirkung bei Ueberwachung des Religionsunterrichts in der Volksschule treffen wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen:

I.

Jedem Ortspfarrer liegt ob, dem Religionsunterrichte in den evangelischen Schulen seiner Parochie die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen. Demnach soll er sich von dem Zustande und dem Fortgange dieses Unterrichts in steter Kenntniß erhalten, insbesondere bei dem wiederholten Besuche der Schule darauf merken, ob der Religionsunterricht im Geiste einer herzlichen Frömmigkeit und auf biblischer Grundlage ertheilt werde, ob in den oberen Klassen die heilige Schrift häufig gelesen und erklärt werde, ob der Lehrer die heilige Schrift mit dem Katechismusunterrichte in zweckmäßige Beziehung setze und die gelernten Gesangbuchslieder

verwerthe. Gleicherweise ist zu beachten, welche Schulgebete gebraucht werden, wie der Lehrer den kirchlichen Gesang pflege und in welcher Weise er den öffentlichen Gottesdienst beim Religionsunterrichte berücksichtige. Auch wird er, soweit es ihm zweckmäßig erscheint, sich in geeigneter Weise mit dem Lehrer darüber besprechen und denselben, soweit nöthig, mit Rathschlägen unterstützen, im übrigen aber nach den Vorschriften in Art. 2 Ziff. 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz verfahren.

Die mit der Ortsschulaufsicht betrauten Pfarrer können die Schulbesuche, die von ihnen in dieser Eigenschaft zu machen sind (s. § 17 der Verordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens), mit zur Wahrnehmung obiger Obliegenheiten benutzen. Ist aber ausnahmsweise ein Pfarrer mit der Ortsschulaufsicht nicht betraut, so ist er gleichwohl verbunden, zu diesem Zwecke die Schule mindestens so oft zu besuchen, als es für den Ortsschulaufseher vorgeschrieben ist, also die einklassige Schule, oder wenn die Schule nicht mehr als 6 Klassen hat, jede Klasse mindestens viermal, in Schulen mit 7—12 Klassen jede Klasse mindestens zweimal, in Schulen mit mehr als 12 Klassen jede Klasse mindestens einmal im Jahre.

Alljährlich, und zwar spätestens drei Wochen nach der öffentlichen Schulprüfung, welcher der Ortspfarrer bezüglich des Religionsunterrichts beizuwohnen hat, auch wenn er nicht Ortsschulaufseher ist, ist von demselben über den Zustand des Religionsunterrichts in den Schulen der Parochie nach allen Beziehungen ein eingehender Bericht unter Angabe der Tage, an denen er in dem betreffenden Jahre die Schulen besucht hat, an die Superintendentur zu erstatten. Ist der Ortspfarrer zugleich Superintendent, so wird er seine Wahrnehmungen sonst in geeigneter Weise zur Förderung der wichtigen Angelegenheiten verwerthen, dieselben auch, wenn es für nöthig zu halten ist, dem Großherzoglichen Kirchenrathe vorlegen, jedenfalls aber sind sie von ihm schriftlich zu den Superintendentur-Akten zu bringen.

II.

Damit bei Kirchenvisitationen der Visitator in den Stand gesetzt werde, den Religionsunterricht einer gründlicheren Prüfung zu unterziehen, als es möglich ist, wenn die Prüfung gemäß der Vorschrift in § 10 der Kirchenvisitationsordnung vom 18. April 1855 am Tage der Kirchenvisitation vorgenommen wird, so soll dem

Visitator gestattet sein, in geeigneten Fällen die Visitation auf zwei Tage, unter Bestimmung des zweiten Tags zur Vornahme der Prüfung hinsichtlich des Religionsunterrichts, auszudehnen. Diese Prüfung erfolgt dann stets in der Schule selbst, und es hat sich der Visitator, wenn Filialorte zur Parochie gehören, auch in die Schulen dieser Orte zu begeben. Uebrigens wird der Visitator in Obacht nehmen, den zuständigen Schulinspektor von solcher besonderen Visitation so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß dieser derselben beiwohnen kann, wenn er es für wünschenswerth hält.

Wird die Prüfung hinsichtlich des Religionsunterrichts auf den zweiten Tag der Kirchenvisitation verlegt, so wird bei der kirchlichen Katechese nicht die Prüfung, sondern die gottesdienstliche Feier als Zweck festgehalten.

Dem von dem Visitator an den Großherzoglichen Kirchenrath zu erstattenden Visitationsberichte, welcher sich besonders auch über den Zustand des Religionsunterrichts in der Parochie eingehend zu verbreiten hat, sind stets die seit der letzten Kirchenvisitation nach der Bestimmung unter I Absatz 3 von dem Pfarrer erstatteten Jahresberichte mit beizufügen.

III.

Dem Großherzoglichen Kirchenrathe ist vorbehalten, nöthigenfalls außerordentliche Schulvisitationen hinsichtlich des Religionsunterrichts anzuordnen und damit entweder den Superintendenten oder eines seiner Mitglieder zu beauftragen. Hält aber ein Superintendent eine solche außerordentliche Schulvisitation aus besonderen Gründen für geboten, so hat er darüber an den Großherzoglichen Kirchenrath zu berichten.

Weimar, den 28. April 1880.

Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.

Stichling.

89. Zu Art. 2

vergl. auch Nr. 88.

Auf den Anfragebericht vom 21. v. M. eröffnen wir der Großherzogl. Superintendentur, daß der Religionsunterricht in der höheren Töchterschule zu A. in derselben Weise seitens der kirchlichen Behörden zu überwachen ist, wie der Religionsunterricht in der Volksschule. Es finden deshalb auf diese Ueberwachung die in Art. 2 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze, sowie in der Bekanntmachung des Großherzoglichen

Kirchenraths vom 28. April d. J. enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Dagegen ist die analoge Anwendung der Bestimmungen in der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1879 um deswillen ausgeschlossen, weil die jährlichen Monatspensen der höheren Töchterschule in A. von Aufsichtswegen nicht geprüft werden, nachdem der Normal-Lehrplan der Anstalt genehmigt worden ist.

Weimar, den 8. November 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzogliche Superintendentur
zu
N. N.

90. **Zu Art. 3 Z. 2**
vergl. auch Nr. 40 und 74.

In Fällen, wo Kinder in volksschulpflichtigem Alter, oder fortbildungsschulpflichtige Knaben ihren Wohnort wechseln, ergeben sich häufig Unstatten daraus, daß solche Schüler ohne eine Bescheinigung mit den unentbehrlichsten Angaben über den früheren Schulbesuch entlassen werden und in der betreffenden Schule des neuen Wohnortes Aufnahme finden.

Wir verordnen deshalb im Anschlusse an Art. 3, Z. 2 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze, daß fürderhin den aus dem bezeichneten Grunde zu entlassenden Schülern ein Ueberweisungsschein ausgestellt und eingehändigt werde, welcher bei der Aufnahme in der Volks- oder Fortbildungsschule des neuen Wohnortes seitens des Ortsschulaufsehers stets abverlangt und zu den Schulakten gebracht werden muß.

Damit es aber möglich werde, die aus der Schule des früheren Wohnortes entlassenen Schüler zu unverzüglichem Eintritt in der Volks- oder Fortbildungsschule des neuen Aufenthaltsortes anzuhalten, ist seitens des den Ueberweisungsschein ausstellenden Ortsschulaufsehers auch gleichzeitig an den Vorsitzenden des Schulvorstandes in demjenigen Orte, nach welchem der betreffende Schüler überzusiedeln gedenkt, Anzeige zu erstatten über dessen

vollständigen Vor- und Zunamen, Ort und Zeit der Geburt, Name, Stand und Wohnort der Eltern oder Pfleger, Bezeichnung der Schule, welcher der Schüler zuletzt angehörte, sowie über den Tag der Entlassung.

Es mag hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß von den in Rede stehenden Ueberweisungsscheinen nur bei einem während der Volksschul- oder Fortbildungsschulzeit erfolgenden Ortswechsel des betreffenden Schülers Anwendung zu machen ist. Daneben aber bewendet es bei der Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1879, betreffend die Ausstellung von vorschriftsmäßigen Zeugnissen an diejenigen Fortbildungsschüler, welche nach vollständiger Absolvirung ihrer Schulpflicht entlassen werden.

Die Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren werden angewiesen, die Ausführung der vorstehenden Verordnung gehörig zu überwachen.

Formulare zu den Ueberweisungsscheinen sind von der Hofbuchdruckerei in Weimar zu beziehen.

Weimar, am 15. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Zu Art. 3 Z. 3
vergl. auch Nr. 77.

91. **Zu Art. 4 Z. I, 2 alin. 2**
vergl. auch Nr. 20, 21, 92 und 93.

Um dem mehrfach geäußerten und seitens der Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren befürworteten Wunsche zahlreicher Gemeinden: die Schulkinder zu den Arbeiten der Heu-, Grummet- und Beerernte auch außerhalb der geordneten Ferienzeiten heranziehen zu können, in thunlichster Weise entgegenzukommen, ermächtigen wir hierdurch die Schulvorstände, nach Gehör des Lehrers und bezüglich des Rektors oder ersten Lehrers darüber zu beschließen, ob die Schule zu dem angegebenen Zwecke einen oder mehrere Tage, oder einen oder mehrere halbe Tage auszusetzen sei. Diese freigegebenen ganzen und bez. halben Tage sind alsdann an den Ernte- oder an den Herbstferien zu kürzen.

Die gleichen Maßnahmen finden statt, wenn seitens der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist, daß die Schulkinder zur Arbeit des Rübenziehens verwendet werden dürfen.

Weimar, am 12. November 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzoglichen Schulämter und
Bezirks-Schulinspektoren.

92. Zu Art. 4 Z. I, 2 alin. 3
vergl. auch Nr. 20, 21, 91 und 93.

Da in Art. 4 Z. I, 2 alin. 2 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze in Betreff der sogenannten Heuferien ganz bestimmte und erschöpfende Vorschriften gegeben sind und die in Art. 4 Z. I, 2 alin. 3 daselbst enthaltene Bestimmung lediglich eine singuläre Vorschrift in Bezug auf die sogenannten Rübenferien in sich schließt, so findet eine analoge Anwendung dieser Bestimmung über Rübenferien nicht statt.

Weimar, den 11. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

93. Zu Art. 4 Z. I, 2 alin. 3
vergl. auch Nr. 20, 21, 91 und 92.

Nachdem das Gesuch der Zuckerfabrik A. vom 18./22. März d. J., welches dahin geht, die Schule an etwa 24 Nachmittagen zum Zwecke des Rübenziehens durch die Schulkinder freizugeben, oder zu genehmigen, daß 3 Wochen von der Zeit der Ernteferien in die Zeit des Rübenziehens verlegt werden, seitens des Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektors, sowie seitens der Schulvorstände und Lehrer derjenigen Gemeinden, in deren Fluren Zuckerrüben gebaut werden, begutachtet worden ist, eröffnen wir dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspeltor zur Nachachtung und Weiterverfügung Folgendes:

1. Das Gesuch der Zuckerfabrik A. vom 18./22. März d. J. ist mit Rücksicht auf die erstatteten Gutachten abfällig zu bescheiden.

2. Der freien Entschließung der Schulvorstände in den einzelnen betheiligten Gemeinden bleibt es vorbehalten, bei Gestattung des Rübenziehens durch die Schulkinder darüber Bestimmung zu treffen, ob der Schulunterricht an acht Nachmittagen (Mittwoch und Sonnabend nicht mitgezählt) so ausgesetzt werden soll, daß die ausgesetzten Schulstunden in den folgenden Wochen nachzuholen sind (Art. 4 Ziffer 2 Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874), oder ob an acht Tagen in der Zeit des Rübenziehens der Schulunterricht auf die Vormittagsstunden von 6—9 und von 10—12 Uhr verlegt werden soll, so daß Nachmittagsstunden nicht nachzuholen sind (Reskript vom 13. Mai 1878 — B 821 —).

3. Genügen die acht Nachmittage nicht, so sind die Schulvorstände ermächtigt, nach Gehör des Lehrers, bezüglich des Rektors oder ersten Lehrers darüber zu beschließen, ob die Schule zum Zwecke des Rübenziehens durch die Schulkinder noch einen oder mehrere Tage, oder einen oder mehrere halbe Tage auszusetzen sei. Diese freigegebenen ganzen und bezüglich halben Tage sind alsdann an den Ernte- oder Herbstferien zu kürzen (Ministerial-Bekanntmachung vom 12. November 1879 — S. 349 des Kirchen- und Schulblattes).

Die Genehmigung des Bezirks-Schulinspektors ist einzuholen, wenn der Schulvorstand zu dem angegebenen Zwecke mehr als zwei ganze oder vier halbe Tage freigeben will.

4. Ein Zwang gegenüber den Schulkindern oder Eltern und Erziehern, um die Schulkinder zur Arbeit des Rübenziehens anzuhalten, ist durchaus unstatthaft und ebenso bleibt es der freien Entschließung des Schulvorstandes überlassen, ob die Schulkinder nur in der eigenen Ortsflur, oder auch in einer dritten Flur zum Rübenziehen verwendet werden sollen.

5. Der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor soll ermächtigt sein, auch in diesem Jahre in unserem Auftrage darüber zu befinden, ob für die einzelnen Orte die Genehmigung zur Heranziehung der Schulkinder zur Arbeit des Rübenziehens zu ertheilen sei.

Weimar, den 30. April 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglich Sächsischen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

Zu Art. 4 Z. IV
vgl. auch Nr. 101.

94. **Zu Art. 4 Z. IX.**

Es ist nach Art. 4, IX, alin. 2, der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen den Rektoren gestattet, sich selbst Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen. Da es nun angemessen erscheint, diese Bestimmung auch auf die mit der Ortsschulaufsicht betrauten ersten Lehrer von gegliederten Schulen auszudehnen, sollen die bezeichneten Lehrer von

jetzt ab ebenfalls ermächtigt sein, sich selbst Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen.

Weimar, am 29. Januar 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

95. Zu Art. 5 Z. 1.

Wenn der Handarbeiter M. zu N. seine drei schulpflichtigen Kinder mehrfacher Verwarnung ungeachtet wiederholt mit Ungeziefer behaftet in die Schule geschickt hat und in diesem Zustande auch jetzt noch zur Schule schickt, so kann bezweifelt werden, ob gegen denselben auf Grund der §§ 7 und 11 des Volksschulgesetzes mit Strafe vorgegangen werden kann, weil der Vater seine Verpflichtungen in Bezug auf die Unterrichtung seiner Kinder nicht in einer der im Volksschulgesetze ausdrücklich namhaft gemachten Richtungen versäumt hat. Er hat aber zweifellos gegen Art. 5 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 verstoßen, wo angeordnet ist, daß die Eltern ihre Kinder nicht allein regelmäßig, sondern auch reinlich an Körper und Kleidung zur Schule schicken sollen. Das Unterlassen dieser Obliegenheit ist jedoch in der Ausführungsverordnung selbst nicht mit Strafe bedroht und es greifen deshalb das Gesetz über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879 sowie die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Januar 1880 nicht Platz. Da aber die fragliche Bestimmung besteht und deren Handhabung im Interesse der Schule unbedingt nöthig ist, so kann der Schulvorstand auf Grund des § 1 Ziff. 2 und des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden*) dem Vater unter Androhung einer angemessenen Strafe aufgeben, seine Kinder in reinlichem Zustande zur Schule zu schicken. Ist diese Verfügung des Schulvorstandes nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1879 vollstreckbar, so hat nach § 3 des angezogenen Gesetzes und § 2 der höchsten Verordnung vom 2. August 1879 das Schulamt der Vollstreckung auf dem geordneten Wege sich zu unterziehen.

Indem wir dem Großherzoglichen Schulamt auf den Bericht vom 18./29. v. M. dies eröffnen, bemerken wir, daß die Strafverfügung des Schulvorstandes zu N. vom 13. November v. J. nach

---

*) Regierungsblatt, Jahrgang 1879, S. 245 flg.

Blatt 4 des eingesendeten Aktenhefts nicht ausgeflossen ist, so daß schon um deswillen auf diese Verfügung nicht zurückgegriffen werden kann.

Weimar, den 21. März 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzogliches Schulamt
zu
N. N.

Zu Art. 5
vgl. Nr. 77.

Zu Art. 6
vgl. Nr. 57 und 60.

Zu Art. 7
vgl. Nr. 77.

Zu Art. 8
vgl. Nr. 77.

96. **Zu Art. 12** Z. 6.

Wenn im Falle der Vakanz einer Schulstelle die Vikarirung von Stunden derart besorgt wird, daß den Schülern der Klasse, in welcher der Lehrer fehlt, mit den Schülern einer andern Klasse kombinirter Unterricht ertheilt wird, kann der diesen Unterricht ertheilende Lehrer die für die gewöhnliche Stellvertretung in Artikel 12 Ziffer 6 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 festgesetzte Vergütung ausnahmsweise dann zugebilligt erhalten, wenn ihm dadurch eine erhebliche besondere Anstrengung seiner Kräfte erwächst, sei es während der Unterrichtsstunden selbst, oder über die kombinirten Stunden hinaus, wie z. B. durch außerordentliche Präparation, zahlreichere Korrekturen und dergleichen.

Die Entscheidung darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist, steht dem betreffenden Bezirks=Schulinspektor zu.

Abgesehen von derartigen Ausnahmen aber bewendet es bei der in unserm Reskripte vom 24. März 1876 ausgesprochenen Regel, daß nur für diejenige Stundenzahl eine Vergütung gewährt wird, welche der stellvertretende, an derselben Schule angestellte Lehrer über seine regelmäßige Stundenzahl hinaus ertheilt hat.

Weimar, den 9. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks=Schulinspektor
zu
N. N.

97. Zu Art. 12 Z. 6.

Da Geistliche nicht verpflichtet sind, bei Schulvakanzen mit zu unterrichten, so kann denselben unentgeltlicher Unterricht auch im ersten Vakanzmonat nicht angesonnen werden.

Indem wir dem Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor auf den Anfragebericht vom 23./25. d. M. dies eröffnen, bemerken wir, daß nach diesem Grundsatze von uns stets verfahren worden ist. Auch haben wir auf Antrag der Bezirks-Schulinspektoren wiederholt die Zubilligung höherer Vikariatsgebühren an aushelfende Geistliche ausgesprochen, als Art. 12 Z. 6 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 für Lehrer festsetzt, vorausgesetzt selbstverständlich, daß das Stelleinkommen die Mittel hierzu darbot.

Weimar, den 25. Mai 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
den Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektor
zu
N. N.

98. Zu Art. 12 Z. 11
vergl. auch Nr. 33.

Einem Antrage der Landessynode entsprechend ändern wir die im Anschlusse an die Verordnung vom 6. September 1876, die Vakanzen geistlicher Stellen betreffend, erlassene Verordnung vom 9. März 1878 (Kirchen- und Schulblatt von 1878 Seite 97) im Einvernehmen mit dem Großherzogl. Kirchenrathe dahin ab, daß an Stelle der daselbst getroffenen Bestimmungen folgende Bestimmungen treten:

1. In allen Fällen, in denen einem Geistlichen für die auswärts zu haltende Vakanzpredigt die in § 10 A. 2a der Verordnung vom 6. September 1876 geordnete Verrichtungsgebühr zu gewähren ist, haben die Lehrer der Parochie, welche zu kirchlichen Verrichtungen in Vertretung des auswärts beschäftigten Geistlichen herangezogen werden, die in Art. 12 Ziff. 11 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz bestimmten Vergütungen (1 ℳ für das Vorlesen einer Predigt, 50 ₰. für die Vertretung des Geistlichen in einer Betstunde und geeigneten Falls 50 ₰. Wegegeld) zu erhalten.

2. Diese Vergütungen sind den Lehrern des Pfarrortes von dem Geistlichen, welcher durch dieselben vertreten wird, den Lehrern der Filialgemeinden aus dem vakanten Stelleinkommen zu gewähren.
3. Die Auszahlung erfolgt, auch wenn die Vergütungen von dem vertretenen Geistlichen zu gewähren sind, unmittelbar aus dem vakanten Stelleinkommen, so daß in diesen Fällen bei Feststellung der dem Geistlichen für die Vakanzpredigt zu gewährenden Gebühren die davon an den Lehrer abzugebende Vergütung in Abzug zu bringen ist.

Weimar, den 22. Februar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

99. Zu Art. 12.

Der Fall, in welchem ein vikarirender Lehrer, abgesehen von dem Falle einer Pfarr-Vakanz, an einem Tage im Vor- und Nachmittagsgottesdienste thätig ist, hat betreffs der Vergütung für Wegegebühren in Art. 12 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Da jedoch dieselben Gründe, welche zur Zubilligung einer doppelten Wegegebühr in den Fällen des Art. 12 Ziffer 6 lit. e und Ziffer 11 alin. 2 geführt haben, auch für den in Rede stehenden Fall zutreffend sind, so bestimmen wir, daß doppelte Wegegebühren auch dann zuzubilligen sind, wenn ein Lehrer bei einem anderen Anlasse als dem einer Pfarr-Vakanz an demselben Tage als Vikar im Vor- und Nachmittagsgottesdienste thätig ist.

Weimar, den 12. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Zu Art. 27
vergl. Nr. 74 und 86.

Zu Art. 31
vergl. Nr. 78 und 79.

Zu Art. 34
vergl. Nr. 77.

Zu Art. 37
vergl. Nr. 83—86 und 100.

100. Zu Art. 37 Z. 5.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der im Berichte vom 5. d. M. angezogene Art. 37. Z. 5 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetze nur auf Dispensation vom Fortbildungsunterrichte überhaupt sich bezieht und nicht auf Befreiung vom Besuche einzelner Unterrichtsstunden. Sollten einzelne Fortbildungsschüler wegen zeitweiliger Ortsabwesenheit Urlaub erhalten, so finden die Bestimmungen in Art. 5 Z. 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 entsprechende Anwendung.

Weimar, den 15. März 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
das Großherzogliche Schulamt
zu
N. N.

C.

Zur Ministerial-Verordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens.

101. Zu § 3.

Nachdem die deutsche evangelische Kirchenkonferenz zu Eisenach zur Herbeiführung einer gemeinsamen Reformationsfeier in den evangelischen Landeskirchen beschlossen hat, für diese gemeinsame Feier den Sonntag nach dem 30. Oktober zu empfehlen, so verordnen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrath unter höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, was folgt:

1. Die jährliche Feier des Reformationsfestes soll künftig immer am Sonntage nach dem 30. Oktober begangen werden.

2. Die Feier findet in der bisherigen Weise statt. Im Hauptgottesdienste ist über die Bedeutung des Festes zu predigen, im Nebengottesdienste eine Katechisation mit der Schuljugend über die Reformationsgeschichte mit einer paßlichen Einleitung zu halten. Die Katechisation in der Mutterkirche liegt regelmäßig dem Geistlichen selbst ob; demselben soll es jedoch anheimgegeben sein, ausnahmsweise, wenn es durch besondere Verhältnisse geboten erscheint,

den Lehrer für sich eintreten zu lassen. An Filialorten wird die Katechisation von dem Lehrer gehalten; wo dieselben nicht zu entfernt sind, können die Schulkinder daher zu der Katechisation in der Mutterkirche mit zugezogen werden.

3. In den Volksschulen soll alljährlich vier bis sechs Wochen vor dem Reformationsfeste in den für die Geschichte oder für die biblische Geschichte bestimmten Stunden die Reformationsgeschichte durch die Lehrer durchgenommen werden, wie auch in den höhern Lehranstalten darauf Bedacht zu nehmen ist, daß vor dem Fest zur Vorbereitung auf dasselbe der Gegenstand mit der Jugend in geeigneter Weise behandelt wird.

Weimar, den 10. September 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

102. Zu § 3 Z. 1.
vergl. auch Nr. 41, 81, 82, 87, 88 und 89.

Nachdem die von den Großherzoglichen Superintendenten vereinbarten und durch den Großherzoglichen Kirchenrath Nicolai uns am 24./25. Januar dieses Jahres überreichten

Allgemeinen Gesichtspunkte bei der Prüfung der Unterrichtspläne für den Religionsunterricht

unter Zuziehung des Großherzoglichen Kirchenraths, sowie der Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren von uns einer Prüfung unterzogen und an einigen Stellen abgeändert, bezüglich ergänzt worden sind, werden dieselben den Großherzoglichen Superintendenten 2c. zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zugefertigt, bei Prüfung der Pläne für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Großherzogthums nach den darin niedergelegten Bestimmungen zu verfahren und deren sorgfältige Ausführung im Unterrichtsbetriebe auch gebührendermaßen zu überwachen.

Weimar, den 13. November 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzoglichen Superintendenten
und Bezirks-Schulinspektoren.

Allgemeine Gesichtspunkte
bei der Prüfung der Unterrichtspläne für den Religionsunterricht.

I.

Im allgemeinen ist darauf zu achten, daß die Unterrichtspläne eine klare Uebersicht geben sowohl über den Stoff, als über die Methode des Religionsunterrichtes. In Bezug auf den Stoff ist darauf zu halten, daß derselbe a) vollständig, b) einigermaßen detaillirt (soweit nicht auf die Unterrichtspläne der letzten Jahre zurückverwiesen werden kann) und c) der Zeit nach richtig vertheilt sei.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß jeder Uebersicht über den Religionsunterricht methodische Bemerkungen beigefügt seien, welche die Art der Behandlung des Katechismusunterrichts, der biblischen Geschichte, des Bibellesens u. s. w. wenigstens in den Hauptzügen erkennen lassen; doch kann auch hierbei im Laufe der Zeit, wenn sich die Methode nicht geändert hat, auf die früheren Unterrichtspläne zurückverwiesen werden. Auch ist darauf zu halten, daß in den für die Großherzoglichen Superintendenten bestimmten Berichten die nöthigen Angaben über Schülerzahl, Stundenzahl und Unterrichtszeit beigefügt und die gebrauchten Lehr- und Lernbücher erwähnt seien und daß daselbst auch die Zeit angegeben sei, in welcher die Reformationsgeschichte vorgetragen, bezüglich repetirt wird. Endlich ist zu verlangen, daß der Inhalt des für die Großherzoglichen Superintendenten bestimmten Planes von dem an die Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren abzugebenden nirgends abweiche.

II.

In Bezug auf den Katechismusunterricht ist Folgendes zu beachten:

A. Den Stoff betreffend.

1. Es ist darauf zu sehen, daß die Unterrichtspläne der auf einander folgenden Jahre sich so ergänzen, daß der für die einzelne Stufe vorgeschriebene Stoff vollständig zur Behandlung komme; deshalb sind die vorjährigen Unterrichtspläne stets zu vergleichen. In der Regel wird sich der Stoff auf zwei Jahre so zu vertheilen haben, daß im ersten Jahre das I. Hauptstück und der 1. Artikel des II. Hauptstückes, im zweiten Jahre aber der zweite und dritte Artikel des II. Hauptstückes und das III. Hauptstück zur Behand-

lung kommen. Auch ist es angemessen, in der Oberstufe der Volksschule die Einsetzungsworte des IV. und VI. Hauptstückes fest einprägen zu lassen und ebenso die heiligen Handlungen der Taufe und des Altarsakramentes nach ihrem liturgischen Verlaufe in Kürze zu erklären.

Statt des zweijährigen Kursus kann je nach Umständen, z. B. in der Oberklasse mehrgliedriger Schulen, ein einjähriger eingeführt werden, um bei kürzerer Behandlung einen Ueberblick über den Inhalt des Katechismus in seinem Zusammenhange darzubieten; in solchem Falle würde es zulässig sein, abwechselnd die eine Hälfte des Stoffes eingehender, die andere nur kursorisch zu behandeln.

B. Die Methode betreffend.

1. Auf der Unterstufe sollen die 10 Gebote nicht nur memorirt, sondern im geeigneten Anschlusse an die biblische Geschichte auch erklärt und zum Verständniß gebracht werden; doch kann hier dem 6., 9. und 10. Gebote nur eine kurze Behandlung zu Theil werden.

2. Es ist zu beachten, daß in zweiklassigen Schulen die für die Mittelstufe vorgeschriebenen Katechismustheile nicht nur memorirt werden, sondern auch zur katechetischen Behandlung gelangen. Doch ist eine Ausnahme hiervon in Bezug auf den 3. Artikel zu machen, dessen förmliche katechetische Behandlung selbst dann nicht gefordert werden darf, wenn sämmtliche drei Jahrgänge der Mittelstufe in die Unterklasse aufgenommen wären, von dessen Behandlung aber ganz abzusehen ist, falls der Unterklasse nur die beiden ersten Jahrgänge der Mittelstufe zugewiesen sind.

3. Auf Mittel- und Oberstufe ist der Katechismusunterricht wesentlich auf die Bibel zu basiren, auf der Oberstufe sind zu diesem Zwecke neben den einzelnen Sprüchen auch größere Abschnitte der heiligen Schrift heranzuziehen.

III.

In Bezug auf die biblische Geschichte ist Folgendes zu beachten:

A. In Betreff des Stoffes.

1. Der Märchenunterricht kann und darf nicht als Ersatz des Religionsunterrichtes in der Unterstufe angesehen werden. Für diejenigen Orte, an welchen die Sprachfähigkeit der in die Schule eintretenden Kinder zu gering ist, um das von den Schülern der

Unterstufe zu verlangende Nacherzählen zu ermöglichen, mag nachgelassen werden, daß der Beginn eines regelmäßigen Religionsunterrichtes für die Anfänger um einige Monate, längstens aber nur bis zu Michaelis des ersten Schuljahres hinausgeschoben werde.

2. Der Stoff der biblischen Geschichte hat sich auf den einzelnen Stufen konzentrisch zu erweitern.

3. Auf der Mittel- und Oberstufe soll für das alte, wie für das neue Testament in der Regel je ein voller Jahreskursus bestimmt werden, doch ist in gewissen besonderen Fällen ein einjähriger Kursus vorzuziehen und daher auch zulässig, z. B. in der III. Klasse einer sechsklassigen Schule, deren beide oberste Klassen zweijährigen Kursus haben.

B. In Betreff der Methode.

Es ist darauf zu sehen, daß in der Unter- und Mittelstufe der Lehrer nach gehöriger Vorbereitung des darzubietenden Stoffes zuerst selbst erzähle, sodann das Erzählte erläutere und wieder erzählen lasse; vor Auswendiglernen ist zu warnen. Dagegen kann auf der Oberstufe nach Umständen auch mit dem Lesen der Erzählungen begonnen werden, wobei fleißig auf die Bibel selbst zurückzugreifen ist.

IV.

In Bezug auf das Bibellesen ist zu prüfen, ob dasselbe in ausreichendem Maße als Grundlage für den Katechismusunterricht und zur Erweiterung der Kenntnisse in der biblischen Geschichte benutzt wird. Es möge ferner beachtet werden, daß die Reihenfolge der biblischen Bücher von den Schülern gelernt werde.

V.

Bezüglich des Memorirstoffes ist zu beachten, ob für jede religiöse Wahrheit Kernsprüche in genügender Anzahl gelernt und erklärt werden; desgleichen, ob die vorgeschriebene Zahl von Liedern gelernt werde, ob die klassischen Lieder in ausreichender Weise vertreten sind, ob je ein Weihnachts-, Passions-, Oster- und Pfingstlied mit aufgenommen sei, ob endlich außer den memorirten auch noch andere, durch ihren Inhalt ausgezeichnete und in der Kirche übliche Lieder im Religionsunterrichte passende Berücksichtigung und Verwendung finden. In gegliederten Schulen muß in Betreff der zu memorirenden Sprüche und Lieder zwischen den einzelnen Klassen ein organischer Zusammenhang hergestellt sein.

VI.

Die dem Religionsunterricht in den Stundenplänen der verschiedenen Volksschulen einzuräumende Stundenzahl soll wöchentlich betragen:

1. für ungetheilte einklassige Schulen mit mehr als 60 Kindern 5 Stunden bei einer Gesammtstundenzahl von wöchentlich 32;

2. für ungetheilte einklassige Schulen mit weniger als 60 Kindern 5 Stunden bei einer Gesammtstundenzahl von wöchentlich 30 unter Verwendung von einer Stunde Deutsch für den religiösen Memorirstoff;

3. für getheilte einklassige Schulen wöchentlich 4 Stunden;

4. für zweiklassige Schulen in der I. Klasse 5 Stunden bei wöchentlich 32 Stunden, bei 30 wöchentlichen Lehrstunden ebenfalls 5 Stunden, mit Verwendung von einer Stunde Deutsch für den religiösen Memorirstoff, in der II. Klasse für das 3. und 4. Schuljahr (Mittelstufe) 4 Stunden, für die Unterstufe 2 Stunden;

5. für dreiklassige Schulen in der I. Klasse 4 Stunden, in der II. Klasse 4 Stunden und in der III. Klasse 2 Stunden;

6. für weiter gegliederte vier- bis achtklassige Schulen im ersten und zweiten Schuljahre je 2 Stunden, im dritten und vierten Schuljahre je 3 Stunden, im fünften und in den folgenden Schuljahren je 4 Stunden.

Zu § 4 Z. 1
vergl. Nr. 80.

103. Zu § 5.

An Stelle der in den verschiedenen Schulamtsbezirken des Großherzogthums bisher üblichen und von einander mehrfach abweichenden Formulare zu den Unterrichtsplänen (sog. Monatspensen) haben wir beschlossen, neue und hinfort allgemein giltige einzuführen, welche in der Hof-Buchdruckerei zu Weimar bereits vorräthig sind. Jedoch soll es bis auf Weiteres gestattet sein, die etwa vorhandenen Vorräthe an alten, in den verschiedenen Bezirken bisher üblichen Formularen noch aufzubrauchen.

Ueber den Gebrauch der neuen Formulare, deren Beschaffung selbstverständlich, wie bisher so auch fernerhin, auf Kosten der Schulgemeinden erfolgen wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) In der Rubrik „Geprüft vom Ortsschulaufseher" ist nur Raum für den Namen gelassen in der Voraussetzung, daß die Ortsschulaufseher ihr **Urtheil** in besonderen Begleitberichten abgeben.

b) In ungetheilten, also einklassigen Schulen ist neben dem größeren zweibogigen Formular A, welches zugleich für O. (Oberstufe) und M. (Mittelstufe) ausreicht, noch das kleinere, einbogige Formular B für U. (Unterstufe) auszufüllen; in zweiklassigen Schulen genügt ein größeres Formular A für die I. Klasse; dagegen ist in der II. Klasse ein größeres Formular A für die obere und ein kleineres Formular B für die der Unterstufe entsprechende untere Abtheilung dieser Klasse zu verwenden; in drei- und mehrklassigen, also gegliederten Schulen endlich wird in denjenigen Klassen, in welchen sich lediglich Schüler der zwei ersten Jahrgänge (Unterstufe) befinden, nur das kleinere Formular B in Anwendung kommen, in allen höheren Klassen dagegen das größere.

Für die getheilten Schulen des fünften Verwaltungsbezirks bleibt in dieser Beziehung besondere Verfügung des Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektors zu Neustadt a. O. vorbehalten.

c) In ungetheilten Schulen soll, der besseren Uebersicht halber, der auf dem größeren Formular A befindliche Stundenplan nicht nur die Angabe der Stunden in O. und M., sondern auch der Stunden in U. enthalten; dagegen wird dann die Ausfüllung des Stundenplans für U. in dem kleineren Formular B nicht mehr erforderlich sein.

Weimar, den 11. Dezember 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Zu § 5
vergl. Nr. 87.

Zu § 9
vergl. Nr. 81 und 82.

104. **Zu § 6.**

Nachdem wir beschlossen haben, für die **Unterrichtspläne der Fortbildungsschulen** ein besonderes Formular einzuführen, werden die Lehrer dieser Schulen veranlaßt, von jetzt ab dieses

Formulars, welches aus der Hof-Buchdruckerei zu Weimar unter Nr. 42 c. bezogen werden kann, sich zu bedienen.

Die Ortsschulaufseher werden die Befolgung der gegenwärtigen Anordnung überwachen.

Weimar, den 31. Mai 1880.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

105. Zu § 9 Z. 6.
vergl. auch Nr. 85.

Dagegen, daß Schularreststrafe im Disciplinarwege gegen Fortbildungsschüler verhängt und in einem geeigneten Arrestlokale verbüßt werden kann, besteht kein gegründetes Bedenken. Ist ein Karzer (vergl. § 16 der Ministerial-Verordnung vom 10. November 1875 über das Schulbauwesen) nicht vorhanden, so ist ein geeignetes Haftlokal des Gemeindevorstands als Arrestlokal zu bestimmen, wobei selbstverständlich dafür Sorge getragen werden muß, daß dieses Lokal durchaus reinlich gehalten und während der Benutzung sorgsam überwacht wird, damit irgendwelche Gefährdung der Inhaftirten ausgeschlossen bleibe.

Weimar, den 30. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
Großherzogliches Schulamt
zu
N. N.

Zu § 16
vergl. Nr. 64.

D.

Zur Ministerial-Verordnung vom 10. November 1875 über das Schulbauwesen.

106. Zu § 2.

In § 7 Z. 5 lit. e der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli d. J., baupolizeiliche Vorschriften betreffend, ist bestimmt:

„Scheunen und die denselben gleich zu achtenden Gebäude dürfen nicht in eine größere Nähe als 20 Meter zu Kirchen, Bibliotheken, Museen, Krankenhäusern, Gefangenenhäusern, Gerichts- und Archivgebäuden, Magazinen, Theatern und dergleichen wichtigen öffentlichen Gebäuden gebracht werden."

Daß zu „dergleichen wichtigen öffentlichen Gebäuden" auch Gymnasial-, Realschul-, Seminar- und größere Bürgerschulgebäude gehören, ist zweifellos anzunehmen; daß aber Pfarrei- und Schulgebäude, namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten, nicht zu denjenigen wichtigen öffentlichen Gebäuden zu zählen sind, auf welche die Bestimmung in § 7 Z. 5 lit. e der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli d. J. in Anwendung zu bringen ist, wird im Einverständnisse mit dem Ministerial-Departement des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. Oktober 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

107. Zu § 25 und 26.

Nachdem neuerdings in neuerbauten Schulhäusern mehrfach der Hausschwamm (merulius destruens, vastator, lacrimans) aufgetreten ist und dadurch nicht selten recht kostspielige Reparaturbauten verursacht worden sind, so werden die Großherzogl. Schulämter hierdurch veranlaßt, darauf zu achten und die mit der Bauleitung und der Bauaufsicht betrauten Sachverständigen dahin zu instruiren, daß sowohl bei Schulneubauten als auch bei Erweiterungs- und Reparaturbauten niemals frischgeschlagenes, saftreiches, und somit nicht gehörig ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, und dies namentlich nicht zu denjenigen Gebäudetheilen, zu welchen für gewöhnlich Licht und Luft nicht überall gelangen

kann, wie z. B. Balkenlagen ꝛc. — Nicht minder ist bei Bauausführungen das Augenmerk darauf zu richten, daß die verbauten Hölzer von Feuchtigkeit und Nässe soviel als irgend möglich ferngehalten werden. Fußbodenlagerhölzer, Fachwerksschwellen, Balkenköpfe ꝛc. sind mit Unterlagen von Dachpappe und dergleichen oder mit einem Anstrich von antiseptischen Substanzen als Theer, Creosot, Kupfer- und Eisenvitriollösung, verdünnter Schwefelsäure und dergleichen zu versehen und niemals mit feuchter humoser Erde in Berührung zu bringen. Als Füllschutte unter dem Parterrefußboden namentlich nicht unterkellerter Räume und zur Ausfüllung der Balkendecken darf nur durchaus trockener, von allen Vegetabilien freier Sand, Kies, Steinkohlenasche, Schmiedeschlacke, sowie reiner Kalkschutt verwendet werden.

Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude durch freiliegende Dachrinnen und Abfallrohre, sowie durch Umpflasterung und wenn nöthig durch Kanäle trocken gehalten, auch stets gehörig gelüftet werden.

Weimar, den 30. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

An
die Großherzogl. Sächs. Schulämter.

Register
über Heft I bis V.

Die in dem folgenden Register angeführten Zahlen geben die Seiten des Buches an.

A.

E.

G.

H.

J.

R.

T.

W.

Z.

Verzeichniß
der
Formulare für Kirchen und Schulbehörden
in dem Großherzogthum Sachsen,
welche in der
Hof-Buchdruckerei in Weimar
zu haben sind.

Nr.		Baarpreis à Buch. M. ₰.	Baarpreis à Bogen. M. ₰.
30.	Konfirmationszeugnisse, 4 Exple. auf einem Bogen .	1 —	— 5
31.	Familien-Register	1 —	— 5
32a.	Kirchenbücher: Taufregister	1 —	— 5
32b.	Konfirmandenbuch	1 —	— 5
33.	Kirchenbücher: Trauregister	1 —	— 5
34.	Kirchenbücher: Todtenregister	1 —	— 5
35.	Pathenbriefe	— 80	— 5
36.	Schulzensurtabellen	1 —	— 5
37.	Schulversäumnißlisten	1 20	— 6
38.	Schülerbuch	— 90	— 5
39.	Schultagebuch	1 —	— 5
	☞ Zu den Nrn. 36, 37, 38, 39 sind auch Titelbogen gedruckt; bei Bestellungen ist deshalb die gewünschte Zahl derselben besonders anzugeben.		
40.	Statut für Fortbildungsschulen . . . . . . à Expl.	— M. 25 ₰.	
41.	Zensurbücher . . . . . . 10 gebundene Exple.	— „ 85 „	
	50 „ „	4 „ — „	
	100 „ „	7 „ 50 „	
	☞ Die Zensurbücher sind, um sie so dauerhaft wie möglich zu machen, auf starkes holzfreies Schreibpapier (nicht Konzeptpapier) gedruckt, umfassen 20 Seiten und sind mit einem steifen, bedruckten Umschlag versehen.		
42a.	Unterrichtsplan Formular A. für die Gesammtschule. 2 Bogen Folio. à Exemplar, 2 Bogen umfassend .	— „ 10 „	
42b.	Unterrichtsplan Form. B. für die Unterstufe. 1 Bogen Folio	— „ 5 „	

Nr.		à Buch. M. ₰.	à Bogen. M. ₰.
42c.	Unterrichtsplan für Fortbildungsschulen	1 20	— 6
43a.	Jahresbericht des Ortsschulaufsehers an den Bezirksschulinspektor	1 20	— 6
43b.	Jahresbericht des Ortsschulaufsehers an den Schulvorstand	1 20	— 6
	☞ Bei Abnahme von je 12 Bgn. von Nrn. 43a., 43b.	— —	— 5
44a.	Zeugniß für Fortbildungsschüler 4 Exple. auf dem Bogen	1 —	— 5
44b.	Ueberweisungsschein	1 —	— 5

Zu sämmtlichen Formularen und Netzen ist ausnahmslos dauerhaftes, starkes und geglättetes Papier ohne Holzzusatz verwendet. Die typographische Ausstattung ist solid und korrekt; die Einrichtung streng nach amtlicher Vorschrift.

☞ Es dürfte sich im Interesse der Herren Besteller empfehlen, nach obigem Verzeichniß ihren vermuthlichen Jahresbedarf von jedem einzelnen Formular auf ein Mal von uns zu beziehen. Es würde auf diese Weise eine wesentliche Ersparniß an Porto erzielt, welche durch die Hinzufügung des Geldbetrages bei der Bestellung sich noch erhöhte. Auf Grund des obigen Preisverzeichnisses ist der Betrag jeder Bestellung im voraus leicht zu berechnen. Bei Abnahme von größeren Partieen eines Formulars treten ermäßigte Preise ein.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Die Volksschulgesetzgebung des Großherzogthums Sachsen

Bd.: 5. Heft : nebst Register über Heft I-IV

Weimar 1882